

JAHRESBERICHT 2018



Inhalt

Vorwort	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II	2
2. Finanzübersicht	5
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen).....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe).....	7
2.4 Verwaltungskosten	9
3. Eingliederungsleistungen	11
3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	11
3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt.....	11
3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung.....	14
3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	16
3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt.....	18
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	19
3.2.1 Allgemeines	19
3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....	22
3.2.3 Förderangebote für Jugendliche.....	22
3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	24
3.2.5 Vermittlungsergebnisse.....	25
3.3 Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“	26
3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter.....	26
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	28
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	28
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	28
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	30
4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung.....	33
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung	38
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung	39

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe	44
5.1 Strukturelle und personelle Merkmale.....	44
5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	44
5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	46
6. Passive Leistungen.....	57
6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung	57
6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	59
6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel	61
6.4 Einmalige Beihilfen	66
6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale	66
6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	67
6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten	71
6.5.1 Unterhaltsansprüche	71
6.5.2 Sonstige Ansprüche	73
6.5.3 Ordnungswidrigkeiten.....	74
7. Sozial- und Bedarfsermittlung	77
8. Widersprüche und Klageverfahren.....	79
8.1 Widerspruchsverfahren.....	79
8.2 Klageverfahren	82
8.3 Eilverfahren	84
8.4 Berufungen/Revisionen	85
Ausblick.....	86

www.jc.salzlandkreis.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Vorwort

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit dem 1. Januar 2011 ist der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ der Aufgabenträger nach dem SGB II.

Mit diesem Jahresbericht informiert das Jobcenter Salzlandkreis umfassend über die erbrachten Dienstleistungen zur Eingliederung, Leistungsgewährung, Bildung und Teilhabe sowie zum Finanzergebnis.

Zum Dezember 2018 ist die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten auf 14.278 gefallen. Dies ist ein Rückgang um 9,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Von 2012 bis 2018 ist die Zahl der Leistungsberechtigten um 36 % gesunken.

Das Jobcenter muss dieser Entwicklung sowie dem teilweise gestiegenen Betreuungsbedarf auch organisatorisch begegnen. So erfolgte im April 2018 in den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung/Service eine Neustrukturierung der Teams. Durch erhöhte Teamgrößen wird ein flexibles Reagieren auf sich stetig verändernde Rahmenbedingungen sichergestellt. Mit den neuen Teams für unter 35-jährige (bisher unter 25-jährige) Leistungsempfänger trägt das Jobcenter Salzlandkreis den immer komplexer werdenden Eintrittsschwellen für junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsmittelbewirtschaftung des Bundes musste das Jobcenter im ersten Halbjahr 2018 mit besonders engen Budgetmitteln agieren. Umso erfreulicher ist es, dass mit dem Teilhabechancengesetz ab 2019 eine bedarfsgerechtere Budgetausstattung der Jobcenter hergestellt wurde.

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes konnten mit ihrer engagierten Arbeit zu der o.g. erfolgreichen Entwicklung der Leistungsberechtigten-Zahlen beitragen. Im Eingliederungsbereich wurden neue Konzepte, u.a. für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und für Jugendliche, wirksam erprobt. Im Leistungsbereich liegt die Bearbeitungsdauer mit Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen für Neu- und Folgeanträgen bei unter sechs Werktagen.

Dieser Bericht informiert auch über den Umfang der notwendigen Leistungen zur Schuldner-, Sucht- und psychosozialen Beratung, über die Entwicklung der Leistungsgewährung bei den einzelnen passiven Leistungen sowie über das Widerspruchsaufkommen.

6.051 erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben 2018 eine Arbeitsmarkt-Maßnahme beendet. 2.844 erfolgreiche Einstiege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind Leistungsempfängern des Jobcenters Salzlandkreis im Berichtsjahr gelungen. Dies zeigt, dass gegenwärtig gute Rahmenbedingungen und Chancen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bestehen. Die Ergebnisse der Arbeit des Jobcenters Salzlandkreis im Jahr 2018 sind nachfolgend dargestellt.

Bernburg (Saale), im März 2019



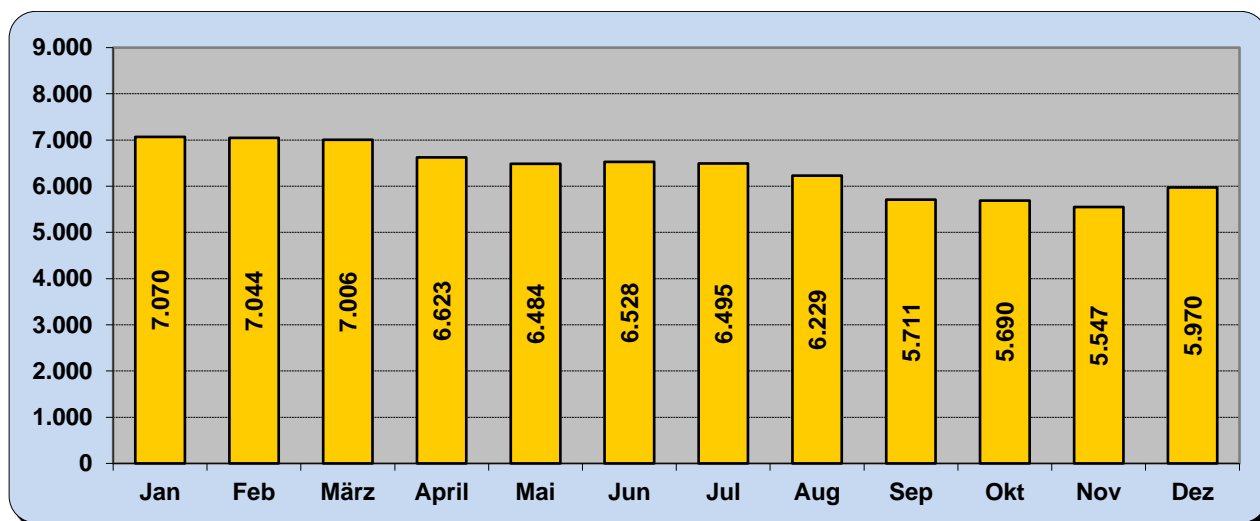
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	10,1 %	10,1 %	9,8 %	9,2 %	9,0 %	9,0 %	9,1 %	8,9 %	8,2 %	8,2 %	8,0 %	8,7 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	12.215	12.234	12.263	12.192	12.161	12.020	11.884	11.808	11.662	11.544	11.455	11.314
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	7.070	7.044	7.006	6.623	6.484	6.528	6.495	6.229	5.711	5.690	5.547	5.970
darunter Frauen	3.152	3.143	3.124	3.009	2.950	2.988	3.013	2.867	2.666	2.625	2.537	2.675
Jüngere unter 25 Jahren	210	224	252	290	264	259	333	390	321	313	251	261
50 Jahre und älter	2.723	2.725	2.673	2.414	2.400	2.417	2.282	2.226	2.110	2.050	2.072	2.325
dar.: 55 Jahre und älter	1.360	1.378	1.356	1.224	1.240	1.274	1.254	1.263	1.189	1.150	1.155	1.302
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	15.531	15.662	15.637	15.522	15.472	15.325	15.109	15.034	14.768	14.569	14.458	14.278
darunter Frauen	7.689	7.749	7.754	7.703	7.676	7.620	7.520	7.491	7.359	7.271	7.206	7.121
Jüngere unter 25 Jahren	1.920	2.043	2.012	2.010	2.012	2.008	2.060	2.086	1.970	1.908	1.875	1.849
50 Jahre und älter	5.916	5.923	5.939	5.866	5.890	5.859	5.639	5.617	5.571	5.505	5.481	5.422
dar.: 55 Jahre und älter	4.013	4.037	4.043	4.012	4.042	3.821	3.807	3.799	3.764	3.759	3.744	3.712
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	5.180	5.177	5.192	5.186	5.151	5.133	5.054	5.028	4.959	5.023	4.975	4.889

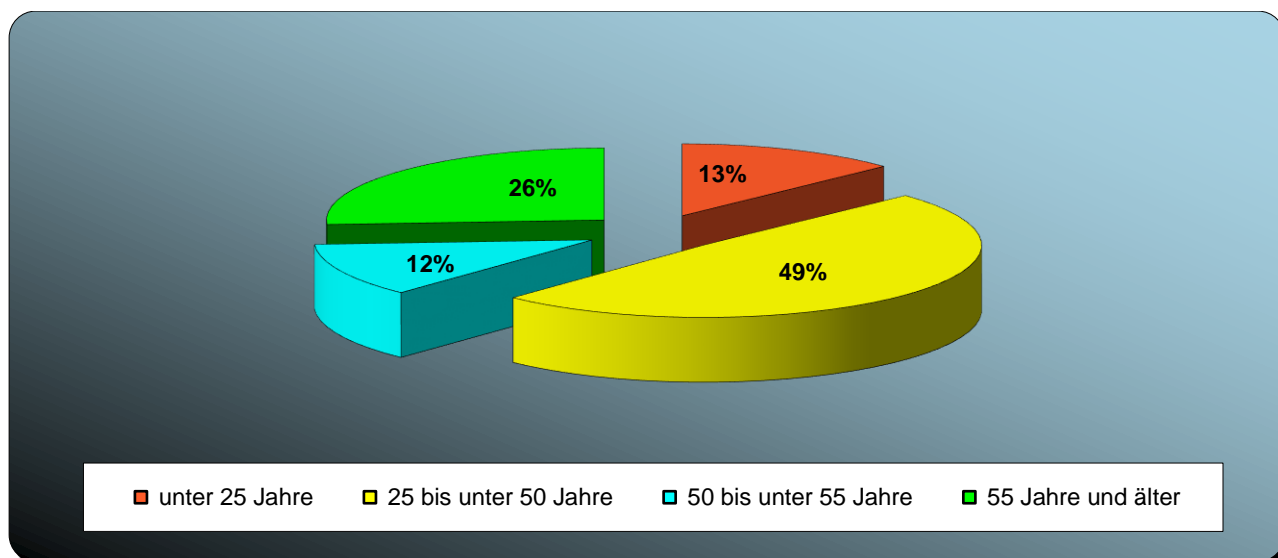
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2018

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
7.070	7.044	7.006	6.623	6.484	6.528	6.495	6.229	5.711	5.690	5.547	5.970



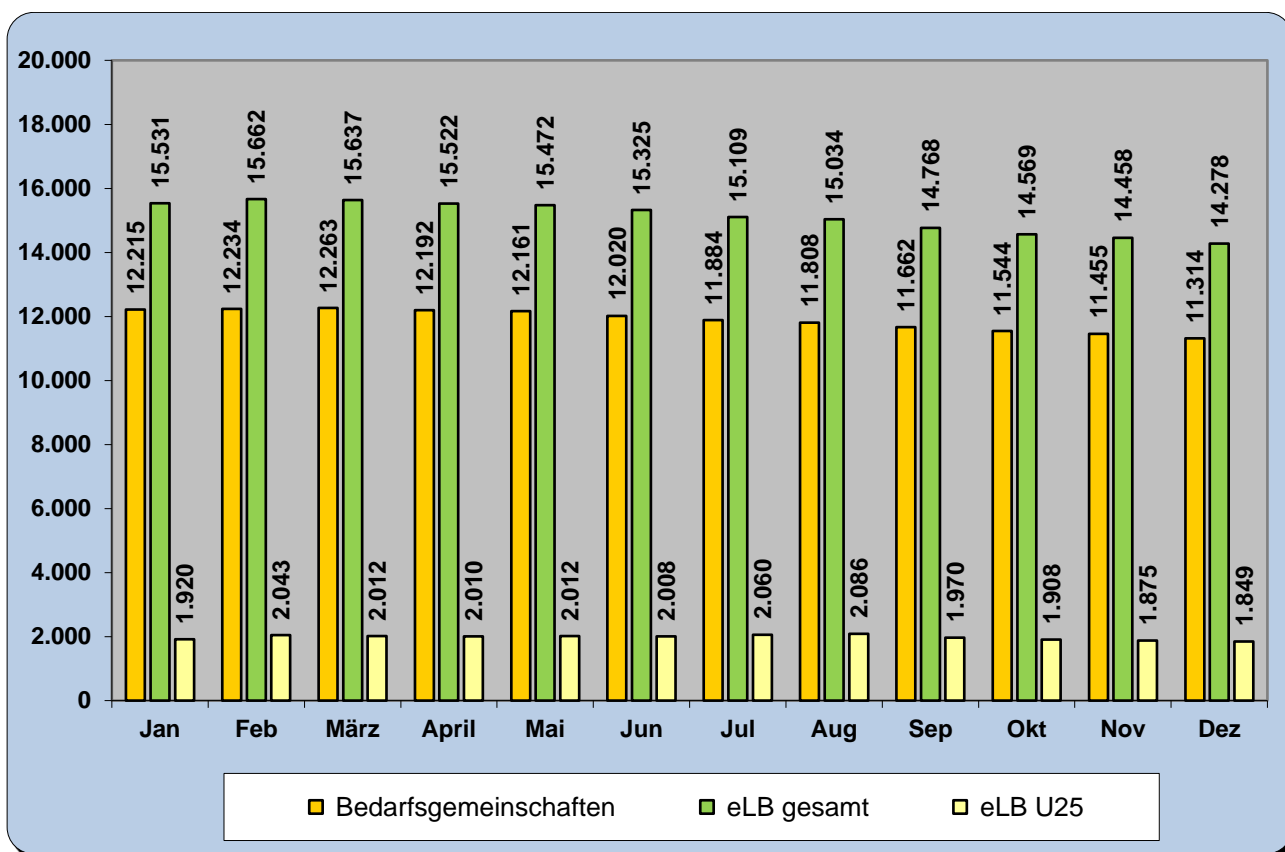
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2018)

unter 25 Jahre	1.849
25 bis unter 50 Jahre	7.007
50 bis unter 55 Jahre	1.710
55 Jahre und älter	3.712



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2018

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	12.215	12.234	12.263	12.192	12.161	12.020	11.884	11.808	11.662	11.544	11.455	11.314
eLB ges.	15.531	15.662	15.637	15.522	15.472	15.325	15.109	15.034	14.768	14.569	14.458	14.278
eLB U25	1.920	2.043	2.012	2.010	2.012	2.008	2.060	2.086	1.970	1.908	1.875	1.849



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2018 (TEUR)	Budget 2018 (TEUR)	Ist 2018 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	20.848	22.599	21.672	1
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.285	4.051	3.885	1
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit (VwK)	8	8	0	
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt	0	12	12	
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	433	433	443	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	190	190	190	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	12.628	13.133	12.429	2
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	84	71	70	3
Förderung nach § 16e SGB II n.F., § 16f SGB II, § 16h SGB II	3.157	1.884	1.515	4
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	40	40	49	
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	119	119	105	
Bundesprogramm Soziale Teilhabe	1.644	1.644	1.590	5
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	87.100		76.006	6
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	44.000		38.372	7
Darlehen nach § 22 Abs. 6 und 8 SGB II	0		46	8
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	820		651	9
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	1.500		1.797	10
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	205		215	11
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	35		35	12
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	50		48	13
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	270	270	270	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	76	76	59	

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	179	TEUR
2	73	TEUR
3	<1	TEUR
4	53	TEUR
5	0	TEUR
6	4.566	TEUR
7	2.428	TEUR
8	316	TEUR
9	2	TEUR
10	14	TEUR
11	2	TEUR
12	<1	TEUR
13	<1	TEUR

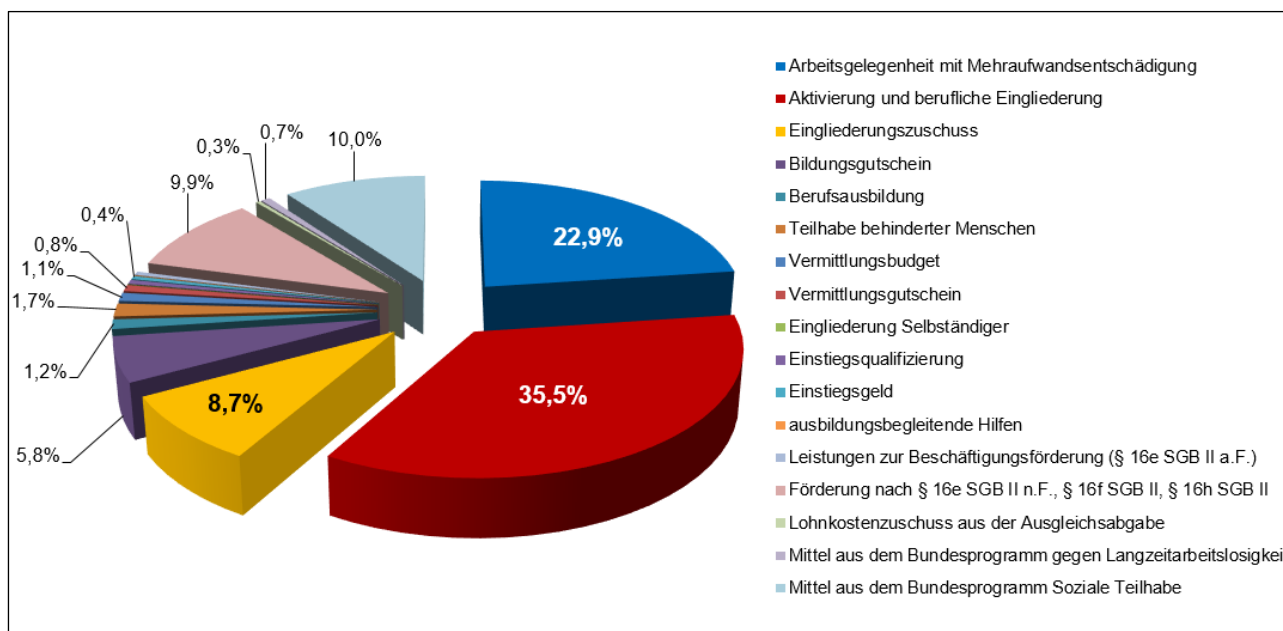
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 18,98 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 2,09 Mio. EUR erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget in Höhe von 16,89 Mio. EUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 15.017 TEUR und Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 71 TEUR. Diese Mittel wurden zu 92,88 % ausgeschöpft.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 40 TEUR, Mitteln des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit in Höhe von 119 TEUR und Mitteln aus dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ in Höhe von 1.644 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 15,88 Mio. EUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel von 94,41 % darstellt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 22,9 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 23,3 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Die sinkende Tendenz der Vorjahre als ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in Kraft getreten am 1. April 2012) hat sich weiterhin fortgesetzt.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 35,5 % (Vorjahr: 37,3 %), die Eingliederungszuschüsse mit 8,7 % (Vorjahr: 10,0 %) und die Bildungsgutscheine mit 5,8 % (Vorjahr 5,3 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a. F. umfassten mit 71 TEUR ca. 0,5 % (Vorjahr: 0,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 1.568 TEUR ca. 9,9 % (Vorjahr: 8,8 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 49 TEUR stellt 0,3 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit wurden mit 105 TEUR 0,7 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

In Bezug auf das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurden mit 1,6 Mio. EUR 10,0 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 115,1 Mio. EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. In diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 7,3 Mio. EUR (Vorjahr 6,1 Mio. EUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betrugen 122,4 Mio. EUR.

Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 76 Mio. EUR. Das entspricht ca. 66,0 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 38,4 Mio. EUR und betragen damit ca. 33,3 %.

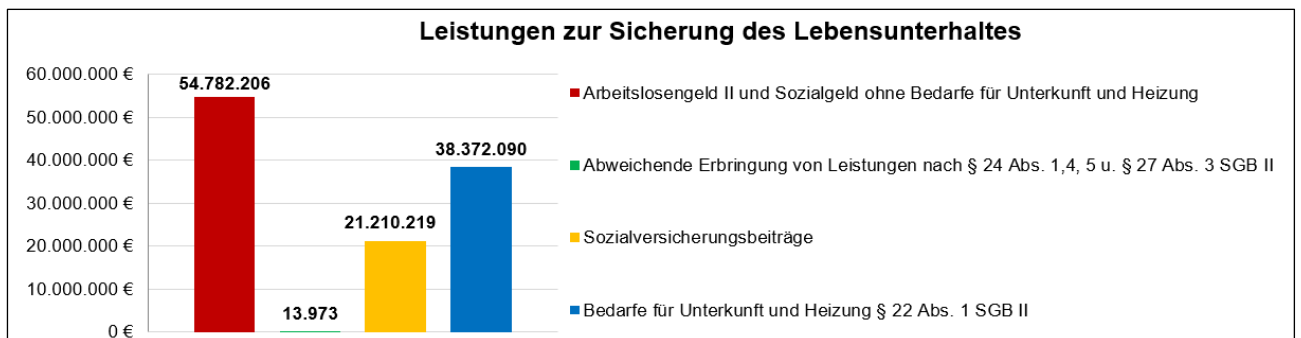
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6 und 8 SGB II belaufen sich auf ca. 46 TEUR. Aufwendungen in Höhe von 362 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 316 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 651 TEUR (~0,6 %).

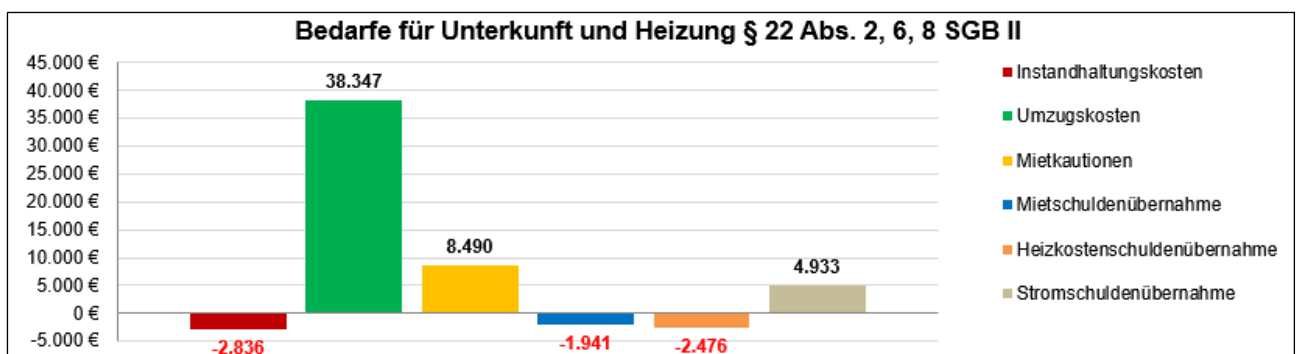
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

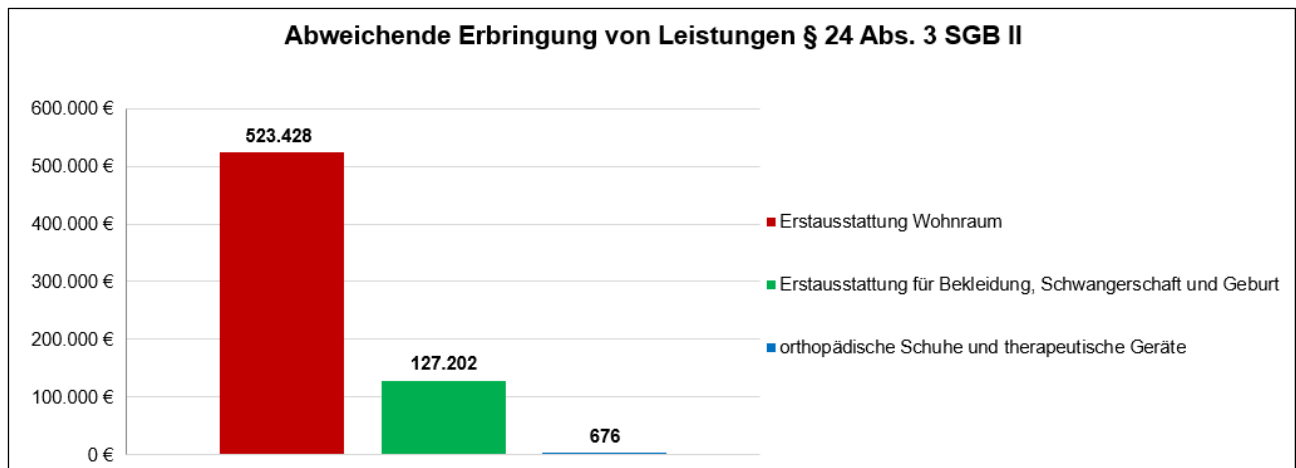


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Instandhaltungskosten, der Mietschulden- und der Heizkostenschuldenübernahme war die Summe der Rückzahlungen in 2018 höher als die dafür in 2018 ausgereichten Darlehen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

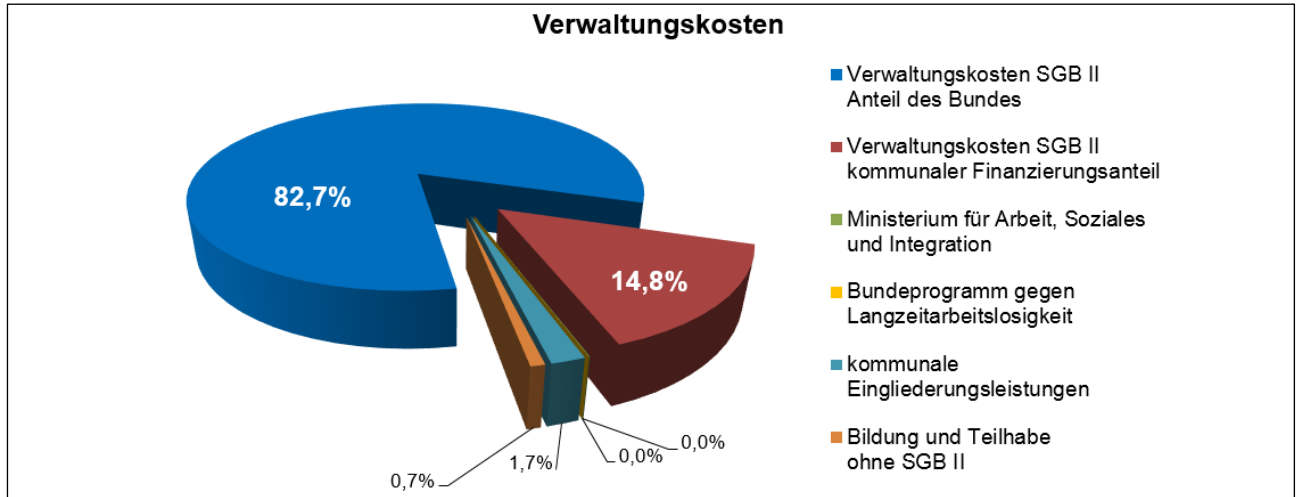
Darüber hinaus sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Beteiligung am ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit Teil der Verwaltungskosten. Sie werden aus den Mitteln dieses Bundesprogrammes finanziert. 378 EUR wurden im Jahr 2018 dafür aufgewendet.

Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

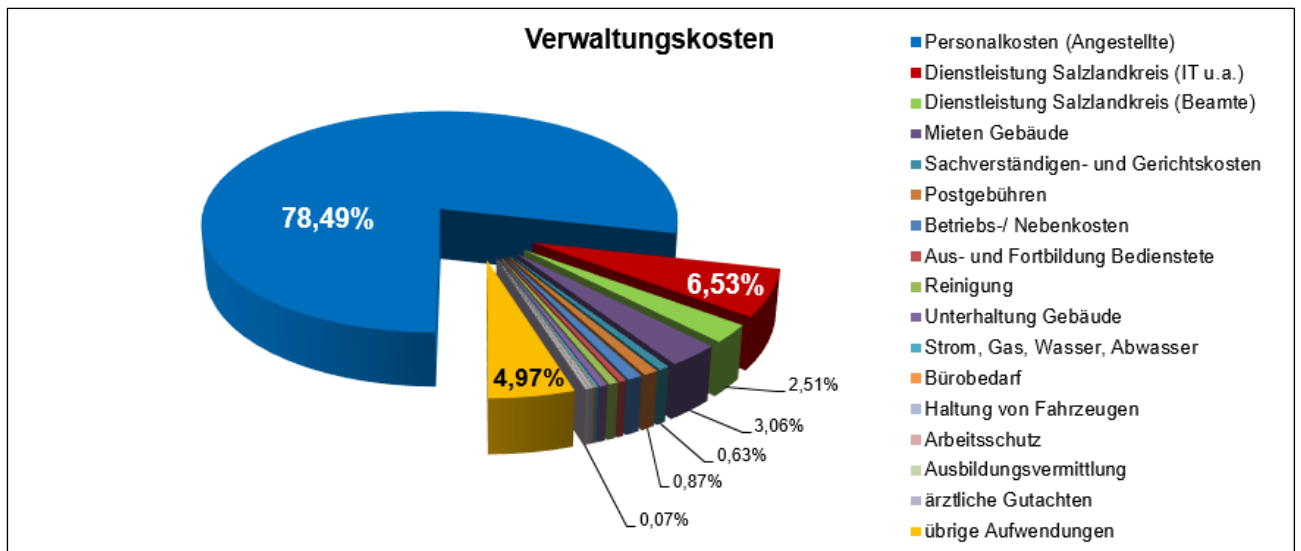
Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Durch den Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, und dem Jobcenter Salzlandkreis konnten 12 TEUR für die Inanspruchnahme externer Beratung verausgabt werden.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2018 betragen 26,2 Mio. EUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 78,5 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 20,6 Mio. EUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 21,5 % auf rund 5,6 Mio. EUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt.

Im Jahr 2018 nahmen 4.081 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf. Davon waren 2.844 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig.

Die Beschäftigungsaufnahmen im nichtsozialversicherungspflichtigen Bereich sind vor allem in der Gastronomie, dem Handel und Verkauf, im Bereich der Printmedien (Zeitungszusteller), der Gebäudereinigung und des Hausmeisterservices zu finden.

Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern einen Aufgabenschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservices dar.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt stabil. Jedoch ist weiterhin festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch sind und diese daher nicht oder nur bedingt besetzt werden können.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen liegen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Daher richtete der Arbeitgeberservice seine Tätigkeit in 2018 wieder verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungsarbeit, Beratung sowie Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus. Entsprechend wurden den Arbeitgebern auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt, die nur bedingt den gewünschten Anforderungsprofilen entsprachen. Durch ein intensives, individuelles Begleitcoaching durch den Arbeitgeberservice im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und das Aufzeigen möglicher individueller arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Fördermöglichkeiten konnten einzelne Leistungsberechtigte trotz unvollständiger Anforderungsprofile am regulären Arbeitsmarkt platziert werden.

Im Rahmen der bewerberorientierten Vermittlung durch den Arbeitgeberservice wurden insgesamt 734 erwerbsfähige Leistungsberechtigte für max. 6 Monate betreut. Von denen konnten 259 in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. 13 haben eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen. Bei 292 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stellte sich heraus, dass die persönlichen Umstände und die vorliegenden Hemmnisse so gravierend sind, dass eine kurz- bzw. mittelfristige Integration am regulären Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Hier erfolgte die Rückübertragung an den Eingliederungsberater und die Neueinstufung im Rahmen der Potentialanalyse.

Bei den Förderleistungen handelt es sich im Einzelnen um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

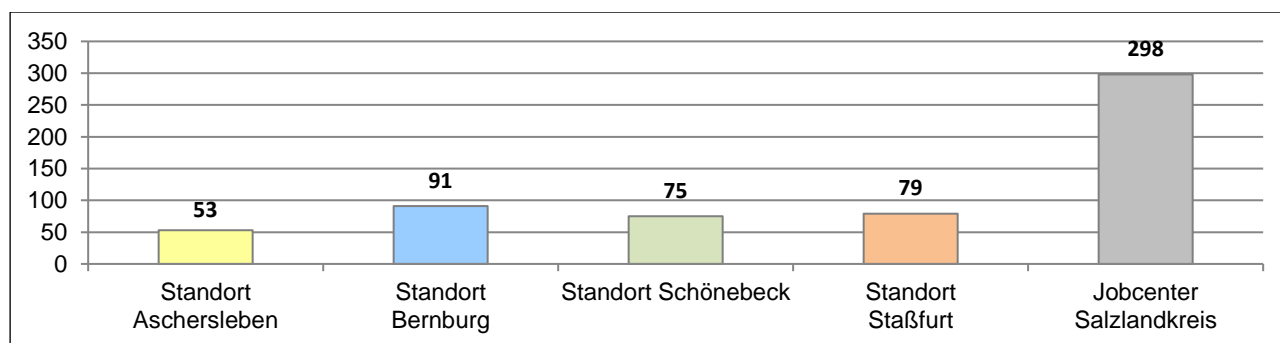
- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Einstiegsgeld und
- d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.

a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2018 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 298 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschüsse wie folgt auf:



Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen mit 267 Förderfällen,
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre mit 18 Förderfällen sowie
- behinderte und schwerbehinderte Menschen mit 13 Förderfällen.

b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum aufgrund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse, keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören neben der Langzeitarbeitslosigkeit unter anderem:

- fachliche Defizite,
- fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen,
- hohes Lebensalter,
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- Suchtproblematik und
- Vorstrafen.

Durch zielgruppen- und bewerberorientierte Vermittlungsarbeit konnte für 10 besonders schwer vermittelbare erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen begründet werden.

c) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen und ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2018 insgesamt 93 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einstiegsgeld gefördert. Von den gewährten Einstiegsgeldern entfielen 89 auf die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und 4 auf die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit.

d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Mit diesem Förderinstrument können gründungswillige oder bereits selbstständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Aktivierungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Selbstständigen durch Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbstständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten sowohl Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben, als auch finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Sachgütern gewährt werden.

Über mehrere Jahre ist festzustellen, dass sich die Anzahl der gründungswilligen oder bereits selbstständigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten spürbar verringert und so auch die Inanspruchnahme möglicher Förderleistungen (z. B. Beschaffung von Sachgütern insgesamt 2 Fälle in 2018) abgenommen hat.

3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit (RoBa) ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

Zunächst werden vorhandene individuelle Ressourcen methodisch erfasst und gemeinsam Unterstützungsangebote geplant, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben dabei, wie auch schon in den vergangenen Jahren, im Jobcenter Salzlandkreis einen hohen Stellenwert im Bereich der aktiven Fallarbeit. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltung des Instruments ist der zielführende Einsatz in allen Ressourcenbereichen der Kunden möglich. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung durch wirksame Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßnahmeeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Im Vorjahresvergleich zeigten sich im Jahr 2018 konstante Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit **Aktivierungsgutschein**. Zwar sank die absolute Zahl der Eintritte um rund 5 %, berücksichtigt man jedoch den Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Salzlandkreis, bildet dieser mindestens den Ausgleich zum Vorjahr.

Ein weiteres Förderinstrument im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind **Vergabemaßnahmen**. Hier waren rund 30 % weniger Teilnehmereintritte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

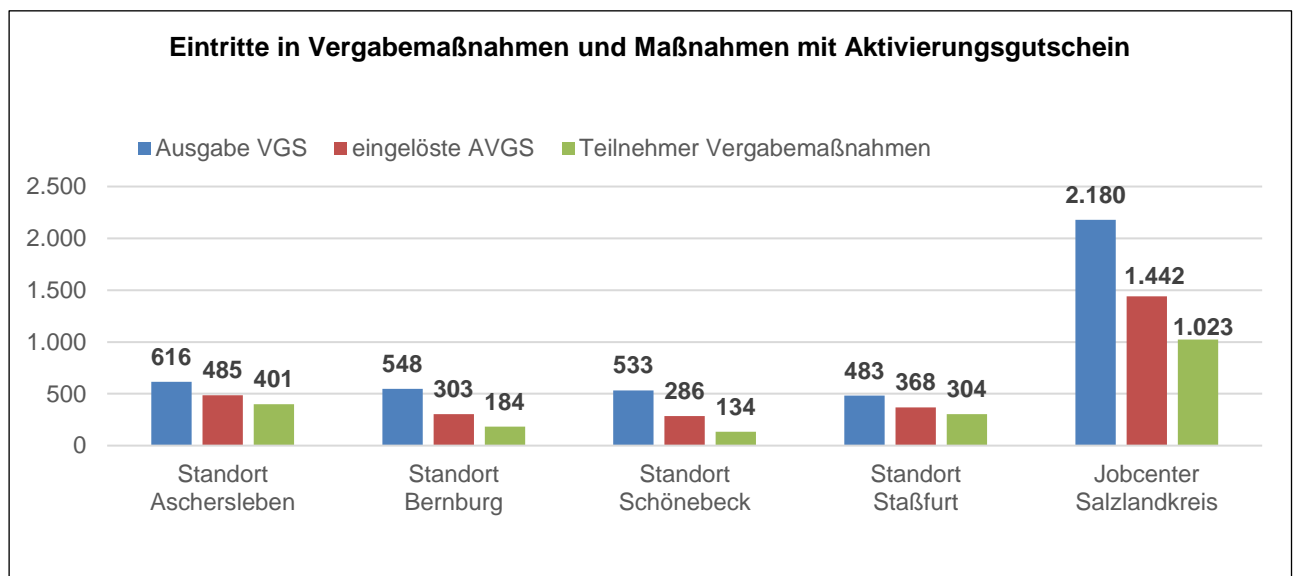
Es zeigt sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

Einen sehr hohen Stellenwert bei den durchgeführten Maßnahmen nahm die Netzwerkarbeit ein. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern führte dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer allumfassend bearbeitet werden konnten. Dazu wurden verschiedene weitere Netzwerkpartner aktiviert.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Das Leistungspotential ist gesunken. Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen ist in den Hintergrund gerückt, Sozialkompetenzen hingegen galt es zunehmend zu stärken.

Die Teilnehmer hatten durch verschiedene betriebliche Praktika die Möglichkeit, sich als Arbeitnehmer den jeweiligen Unternehmen zu empfehlen bzw. praxisnahe Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten.

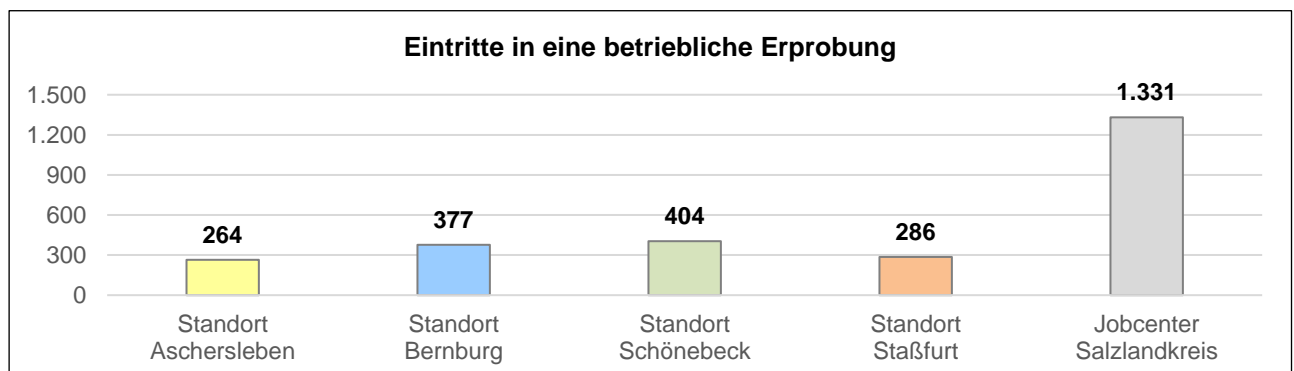
Die folgende Grafik zeigt die Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2018:



Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen.

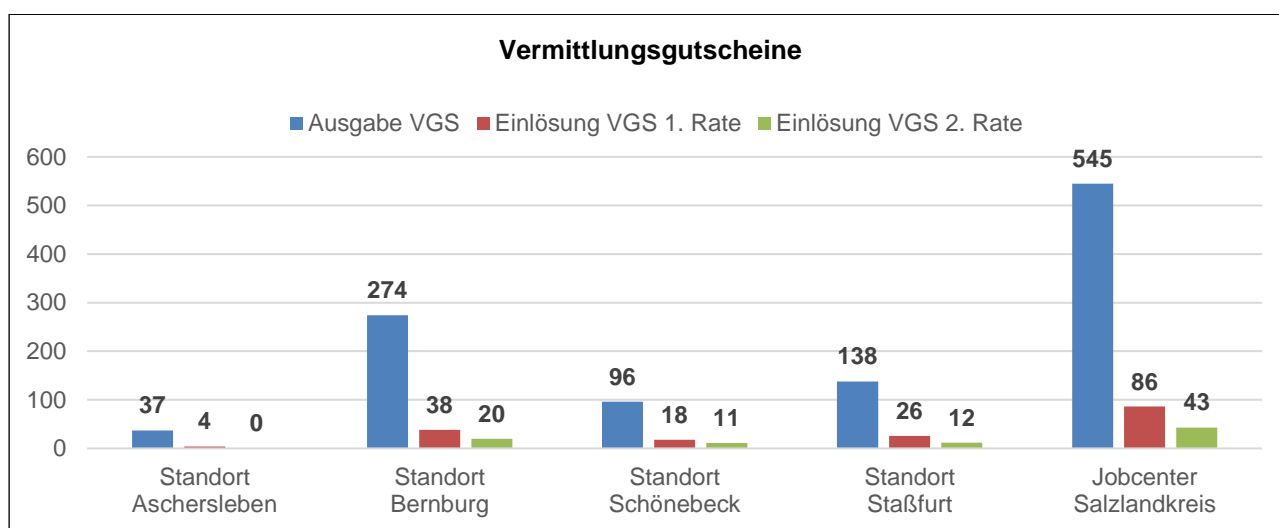
Im Jahr 2018 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.131 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden. Dies entspricht einem leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr.



Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit wurde auch 2018 der **Vermittlungsgutschein** genutzt. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen setzt sich der Trend des Rückgangs wie auch in den Vorjahren fort. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund 34 % weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung lag allerdings sowohl bei der 1. Rate mit rund 15 % als auch bei der 2. Rate mit rund 9 % auf vergleichbarem Niveau zum Vorjahreswert.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick zu den im Jahr 2018 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheinen im Jobcenter Salzlandkreis:



Insgesamt hat die Förderung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ein Mittelvolumen von rund 5,6 Mio. EUR eingenommen. Dies entspricht einer geringeren Mittelausgabe von rund 23 % gegenüber dem Vorjahr. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit ca. 40 % des Eingliederungsbudgets den größten Anteil, der im Berichtsjahr 2018, durch das Jobcenter Salzlandkreis ausgezahlten Mittel ein.

3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2018 ein Mittelvolumen in Höhe von ca. 1 Mio. EUR eingenommen.

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist festzustellen, dass im Berichtsjahr das geplante Budget nicht voll ausgeschöpft wurde. Es sind weniger Bildungsgutscheine eingelöst worden. Betrachtet man jedoch das Verhältnis der eingelösten Bildungsgutscheine zu der sinkenden Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist die Einlösungsquote vergleichbar mit dem Ergebnis des Vorjahres.

Im Jahr 2018 konnte wieder eine Vielzahl von Weiterbildungen mit kurzer Verweildauer, wie zum Beispiel dem Erwerb des Gabelstaplerscheines, verzeichnet werden. Dem gegenüber stehen qualitativ hochwertige und demzufolge auch preisintensivere Fortbildungen.

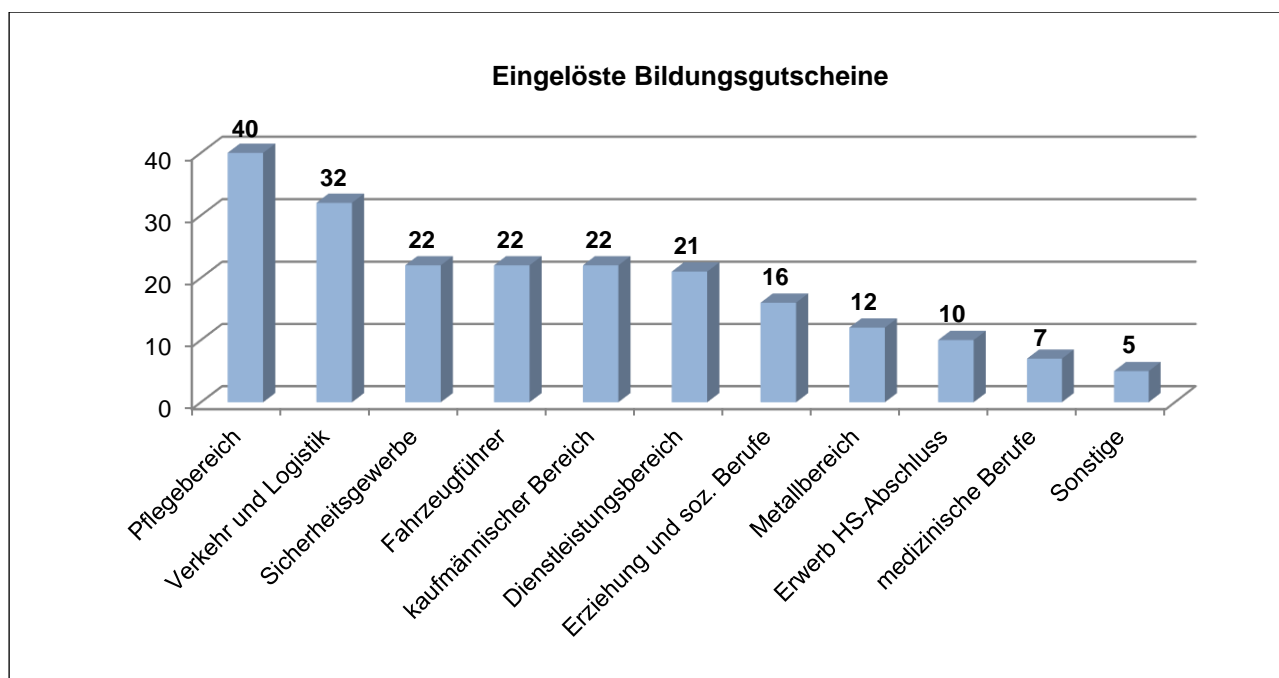
An allen vier Standorten des Jobcenters Salzlandkreis wurde in zahlreichen Einzelgesprächen auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse ein Bildungsbedarf ermittelt. Nach offensiven

Beratungen konnten 249 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, um deren Ressourcen im Bereich der Qualifikation auszubauen und somit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern. Es sind insgesamt 209 Bildungsgutscheine eingelöst worden.

Berufliche Weiterbildung war auch im Jahr 2018 ein Schwerpunkt in der Arbeitsförderung, um dem weiter wachsenden Fachkräftemangel der Wirtschaft entgegenzuwirken. Durch dieses Instrument konnte zudem die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt und auch teilweise nach Abschluss der Qualifizierung beendet werden.

Zur Verbesserung des Zugangs zur Qualifikation wurden im Berichtsjahr etablierte Aktivitäten durch das Jobcenter Salzlandkreis, wie die Durchführung der regionalen Trägerdialoge mit den ansässigen Bildungsträgern im Salzlandkreis, der „Tag der Pflege“ direkt in den Pflegeeinrichtungen oder der „Tag der Erziehung“ für interessierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, angeboten. Darüber hinaus wurden Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet, mit dem Ziel der Feststellung der Qualifizierungseignung, insbesondere für Menschen, die sich noch nicht mit dem Thema Fort- und Weiterbildung auseinandergesetzt hatten. Hier wurden vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt. Während der Absolvierung von Aktivierungsmaßnahmen bestand ein intensiver Kontakt mit den Trägern zur Identifizierung förderfähiger Personen. Durch zahlreiche gemeinsame Fallbesprechungen zwischen den Akteuren konnte eine leichte Zunahme der Bildungsbereitschaft erreicht werden.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2018 auf die verschiedenen Berufsbereiche.



Erwähnenswert ist das weiterhin gleichbleibend hohe Interesse an einer Qualifizierung im Pflegebereich. In diesem Bereich wurden wie in den Jahren 2016 und 2017 die meisten Bildungsgutscheine mit einem Anteil von ca. 19 % eingelöst. Um ca. 5 % hat der Bereich Verkehr und Logistik gegenüber dem Jahr 2017 zugenommen. Auch im kaufmännischen Bereich konnte wieder ein Anstieg von Qualifizierungen konstatiert werden. Im erzieherischen und sozialen Bereich

ist eher ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Der Metallbereich nimmt nur noch einen Anteil von ca. 6 % der Bildungsgutscheine ein. Dies ist ein Rückgang von ca. 3 % zum Vorjahr.

Auf Grund der zuvor aufgeführten Aktivitäten zur Heranführung an das Thema Fort- und Weiterbildung konnte dem drohenden Rückgang der Inanspruchnahme von Bildungsmaßnahmen entgegengewirkt und das Niveau des letzten Jahres gehalten werden.

Insgesamt wurden 212 Qualifizierungen im Jahr 2018 abgeschlossen. Davon sind ca. 40 % der Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt eingemündet.

Im Jahr 2019 wird das Jobcenter Salzlandkreis wie im Berichtsjahr die oben genannten Aktionen fortführen und die bisher bewährte Form der Zusammenarbeit mit den Trägern im Rahmen von Trägerdialogen und Fallbesprechungen fortsetzen. Darüber hinaus sind verschiedene Bewerbertage sowohl mit potentiellen Arbeitgebern als auch möglichen Bildungsträgern geplant.

3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt

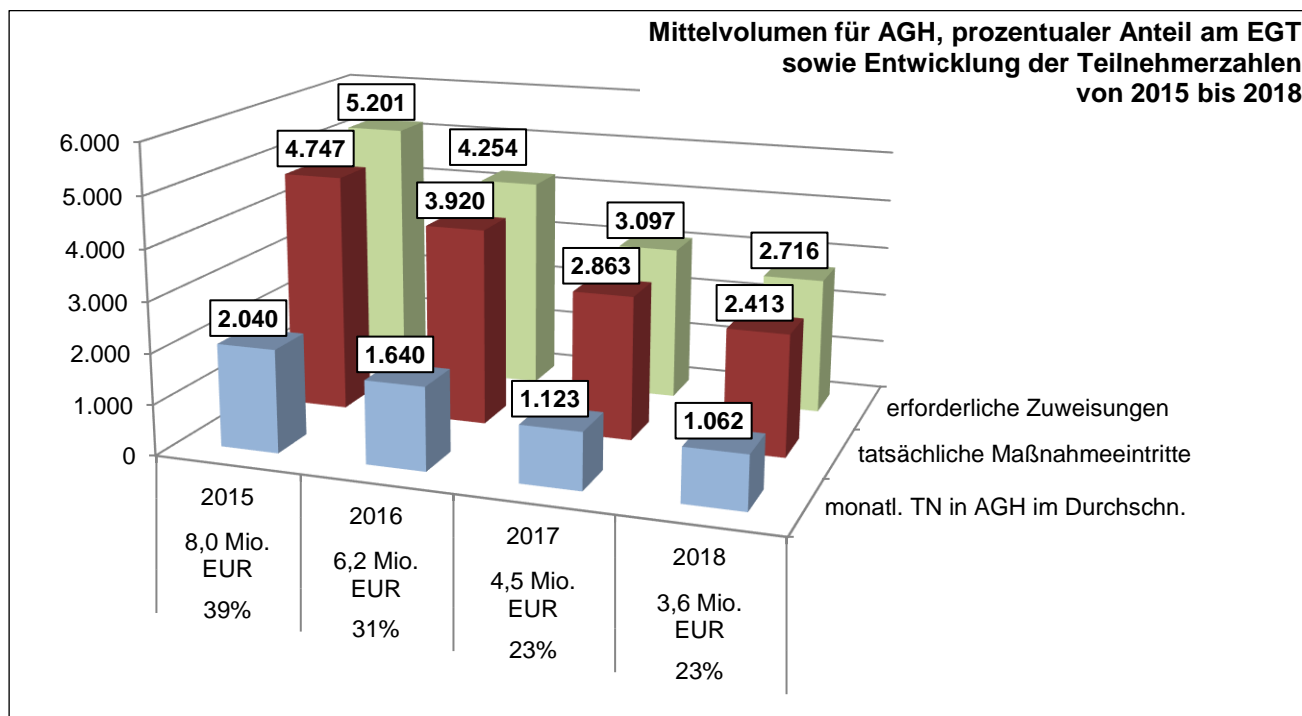
Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

Mit der Einführung eines ressourcenorientierten Beratungsmodells (RoBa) bei der Kundenbetreuung im Jahr 2016 wurde eine bessere Abbildung der Ressourcen und Stärken im Fachprogramm möglich. Hieraus resultierte eine konkretere Maßnahmeplanung und bessere Einbindung der Maßnahmeträger verbunden mit einer Umstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten hin zu einer verbesserten Bedarfsorientierung aus Sicht des Jobcenters.

Das Jobcenter veröffentlichte seine Bedarfe zur Besetzung von öffentlich geförderten Stellen quartalsweise. Zusätzlich wurden sogenannte Chancentage durchgeführt, um bei fehlenden Matchingergebnissen (d. h. Bedarf seitens des Jobcenters ist vorhanden, aber kein Angebot seitens eines Trägers) oder aktuellen Bedarfslagen eine passende Einsatzstelle für Leistungsberechtigte zu finden, für die eine Aktivierung über eine Arbeitsgelegenheit sinnvoll wäre.

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten ca. ein Viertel des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2018 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 3,6 Mio. EUR. Das sind ca. 0,9 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2015 gibt folgende Übersicht.



3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

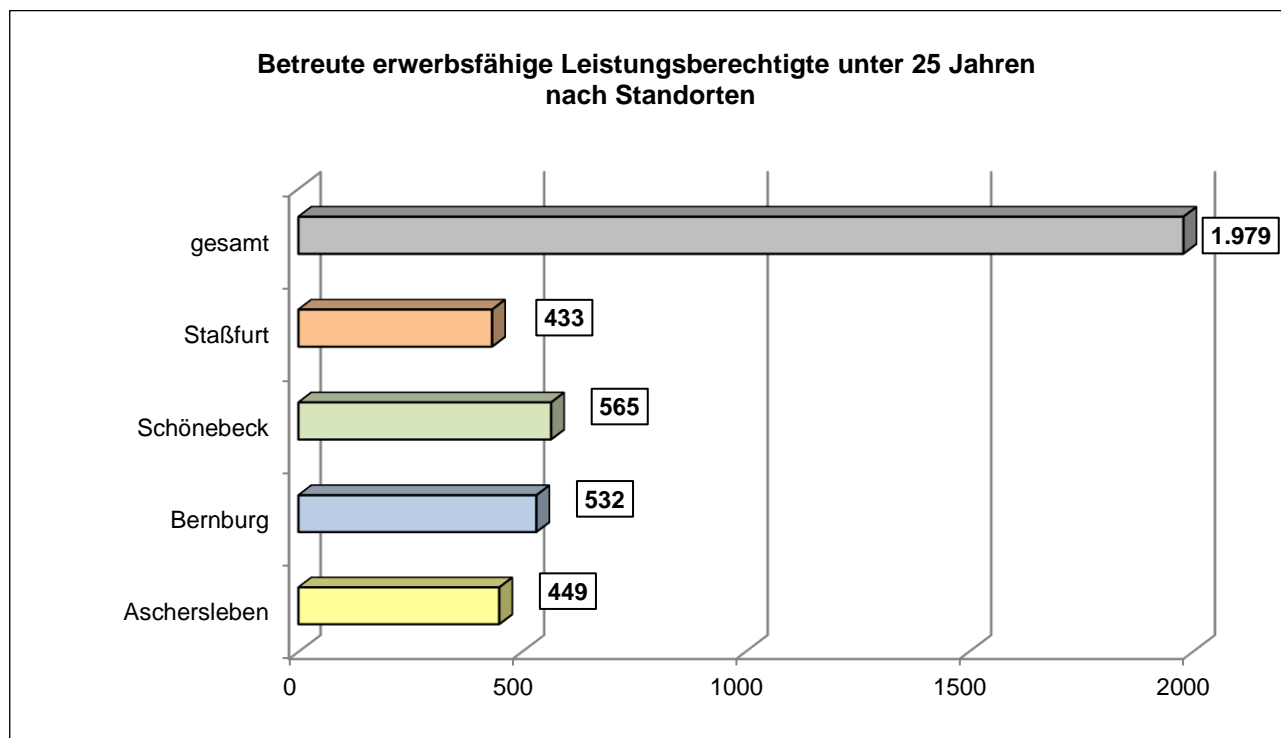
3.2.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit mit den 15- bis 25-Jährigen des Jobcenters Salzlandkreis stand im Jahr 2018 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse dieser Zielgruppe. Die Eingliederungsberater konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Übergangphasen und Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt meistern.

Wegen schwieriger Ausgangsbedingungen bestand trotz der guten Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für viele Jugendliche das Risiko eines Fehlstarts ins Berufsleben mit Arbeitslosigkeit, uneteter Beschäftigung und Abhängigkeit von öffentlichen Transferleistungen. Insgesamt kann für 2018 eine positive Bilanz der Arbeit mit den 15- bis 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gezogen werden.

Im April 2018 gingen die bisherigen U25-Teams an jedem Standort in neu gebildete U35-Teams ein. Ein daraus resultierender positiver Effekt ist die Vermeidung eines harten Bruchs mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Eingliederungsberater haben die Möglichkeit, die jungen Menschen, die bis zum 25. Lebensjahr noch nicht oder nur unzureichend den Übergang in das Berufsleben geschafft haben, weiter intensiv zu begleiten.

Im Jahr 2018 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1.979 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 8,2 % weniger betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Jugendlichen, die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sogenannte „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter,
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2018 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut wurden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehörten insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Förderleistungen er erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend des Entwicklungsstandes, der Ergebnisse der Potenzialanalyse und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. Wie schon in den Vorjahren ist auch für 2018 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Gesprächen im Jobcenter entziehen. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der jeweiligen individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2018 hatte auch im U25-Bereich die Arbeit mit Flüchtlingen einen wichtigen Stellenwert. Die jungen Flüchtlinge werden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wurde das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wurde parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie haben, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln. Die Mehrzahl der jungen Flüchtlinge weist eine hohe Motivation zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt auf. Die festgestellten beruflichen Erfahrungen der jungen Flüchtlinge waren in der Regel nicht hochqualifiziert, so dass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist. 2018 konnten im Jobcenter insgesamt 102 junge Flüchtlinge durch eine intensive Betreuung ihrer spezialisierten Eingliederungsberater in Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden. Davon waren 72 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Mit den regionalen Trägern wurden im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirkten und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbesserten.

Das im November 2016 eingeführte und seit dem stetig weiterentwickelte „RoBa-Modell“ (Ressourcenorientierte Beratungsansätze) ermöglichte für die Arbeit mit den unter 25-Jährigen die

Fokussierung auf noch mehr individuelle Fallarbeit und die Sicherung der Qualität der Beratung durch die Eingliederungsberater.

3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren, wie im Vorjahr, auch 2018 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine gute Zusammenarbeit und feste Ansprechpartner in diesen Bereichen. Dazu dienten auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde im Berichtsjahr eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt. In diesem Rahmen wurden 2018 insgesamt 156 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Das waren 23 Jugendliche weniger als im Vorjahr.

Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit nahmen 66 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung auf.

Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2018 keine Ausbildung aufnahmen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bezüglich der Ausbildungsvermittlung betreut wurden, gab es verschiedene Gründe die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II-Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2018 war wie in den Vorjahren eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Dies ermöglichte auch Altbewerbern oder Jugendlichen mit schlechteren Schulabschlüssen eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen. Allerdings wurde deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

3.2.3 Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wurde eine Maßnahmenstruktur weiterentwickelt, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglichte. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeninhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2018 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden Maßnahmeinhalt und Maßnahmeorganisation entsprechend der Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise spezielle Maßnahmen für Jugendliche, die noch relativ arbeits- bzw. ausbildungsmarktfremd waren oder Maßnahmen für Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstanden die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele von ihnen Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Trägern konnten hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, wurden in niedrigschwellige Maßnahmen integriert. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an eine Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Ausgangssituation herangeführt wurden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wurde, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen bzw. umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren konnten.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befanden sich in verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen. Im Dezember 2018 befanden sich insgesamt 21 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das sind 4 Jugendliche mehr als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Das Jobcenter nutzte auch durch den Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahmen, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wahrnehmen konnten (IdA-Integration durch Arbeit).

3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen waren multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwerte. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen waren am schwersten anzusprechen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend waren das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen hatten sich in der Schule früh aufgegeben. Häufig war eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich waren Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit waren z. T. niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch waren Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit sowie ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen, im Mai 2014 die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“. Seit 2016 ist auch das Landesschulamt beteiligt. Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligte sich 2018 im Rahmen dieses Arbeitsbündnisses aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und war an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf nahm 2018 seine Arbeit auf. Es handelt sich hierbei um das Projekt „YOUthPoints Come In!“, gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA)“ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus Mitteln des ESF und des Landes Sachsen-Anhalt sowie durch das Jobcenter Salzlandkreis in Form einer Kofinanzierung. Das Projekt hat eine Laufzeit von insgesamt 3 Jahren und verfolgt das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozialleistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem rückzuführen. Dazu wurden an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt Projekt-Anlaufstellen eingerichtet, die eine umfassende Beratungs- und Begleitarbeit anbieten.

Die Zielgruppe dieses Projektes sind Jugendliche unter 25 Jahren,

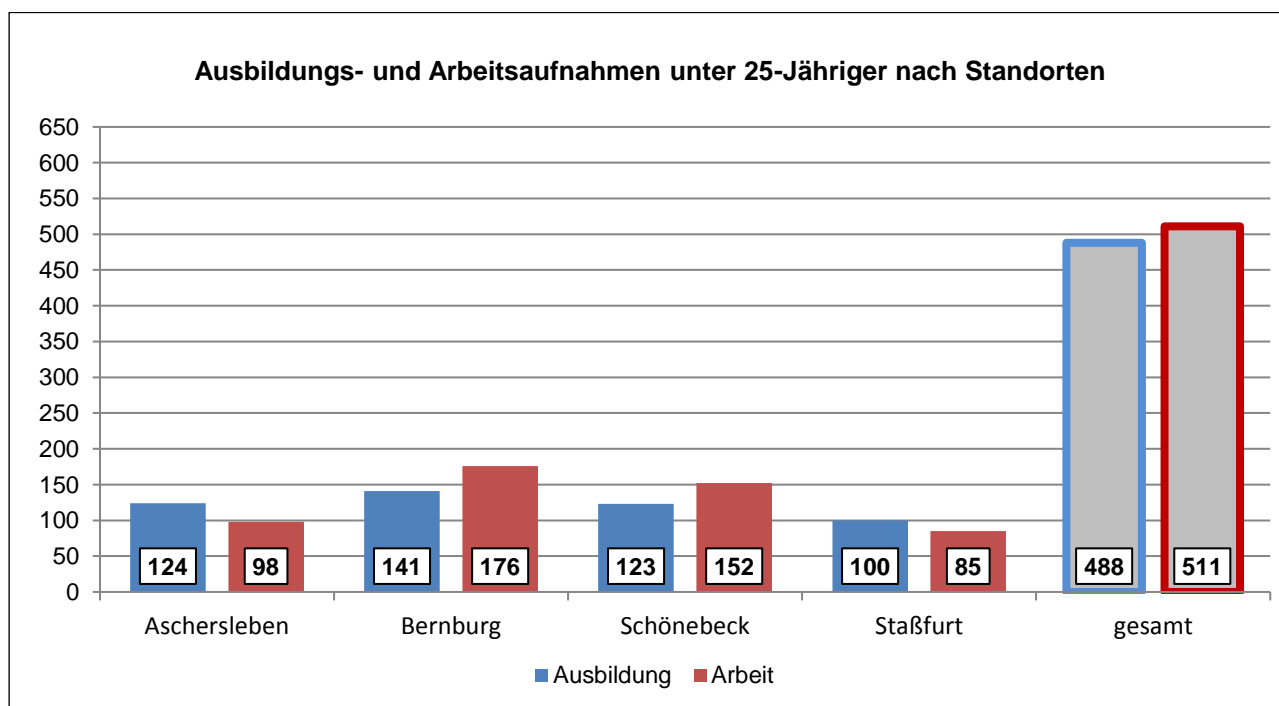
- die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, es nicht kennen oder nicht annehmen,
- die in prekären Verhältnissen leben,
- die eine prekäre Wohnsituation aufweisen,
- die die Schule nicht besuchen/ keine Ausbildung absolvieren/ keine Arbeit haben und dies auch nicht unmittelbar anstreben,
- die individuell beeinträchtigt sind,
- die eskalierende Konflikte in der Familie haben,
- mit Suchtverhalten,
- mit Schuldenproblematik,
- mit psychischen Beeinträchtigungen oder
- bei denen ein tatsächlicher Hilfebedarf vorhanden ist.

Kennzeichnend für dieses Projekt sind monatliche Fallbesprechungen des Jobcenters Salzlandkreis mit dem Projektträger und dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises.

Bis zum Ende des Jahres 2018 hatte das Projekt 57 Kontakte zur Zielgruppe, nahm 24 Jugendliche als Teilnehmer in die Betreuung auf und konnte bisher 3 Jugendliche in das Leistungssystem über- bzw. zurückführen.

3.2.5 Vermittlungsergebnisse

Im Jahr 2018 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positiv wirkte sich die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation aus. Insbesondere große Betriebe der Region waren an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem standen, wie oben benannt, nach wie vor bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.



In der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen konnten im Jahr 2018 insgesamt 511 Arbeitsaufnahmen, davon 73 % sozialversicherungspflichtig, und 488 Ausbildungsaufnahmen verzeichnet werden.

3.3 Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ermöglichte im Zeitraum von 2015 bis 2018 sehr arbeitsmarktfernen Personen eine Teilhabe am Arbeitsleben und verbesserte deren Chancen auf Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Zielgruppe waren Langzeitleistungsbeziehende im SGB II, die entweder auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen besonderer Förderung bedurften (Zielgruppe 1) und/oder mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebten (Zielgruppe 2).

Über ein Interessenbekundungsverfahren hatte sich das Jobcenter Salzlandkreis erfolgreich um die Teilnahme am Programm beworben und konnte Anfang Februar 2017 mit dem Ziel der Schaffung von 100 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in das Programm starten. Das Programm endete am 31. Dezember 2018.

Für insgesamt 100 Teilnehmer wurden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes gefördert, davon für 78 Teilnehmer aus der Zielgruppe 1 und für 22 Teilnehmer aus der Zielgruppe 2. Im Rahmen der im Programm vorgesehenen begleitenden Aktivitäten konnte jeder Teilnehmer aus Kursangeboten wie „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“, „Gesundheitsvorsorge im Alter“, „Gesunde Ernährung“ oder „Gesundheit und Pflege“ sowie „Theoretische und praktische Übungen zur Ersten Hilfe“ auswählen. Alle Teilnehmer nahmen an mindestens einem Kurs teil.

Bestandteil des Förderprogramms war ein begleitendes Coaching, welches im Salzlandkreis von zertifizierten Trägern mit ebenso zertifizierten Coachingplänen durchgeführt wurde. Je nach individueller Förderbedarfslage wurden die Teilnehmer bis zu 60 Stunden im genannten Zeitraum von den Coaches in enger thematischer Abstimmung mit den jeweiligen Eingliederungsberatern betreut, um Vermittlungshemmnisse abzubauen sowie Hilfen in kritischen Lebenslagen zu gewähren.

Das Coaching wurde als entscheidender Erfolgsfaktor des Programmes evaluiert. Unter anderem dienen die gesammelten Erfahrungen aus dem Programm der Einführung des Instrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II zum 01. Januar 2019.

3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter

Das Jobcenter Salzlandkreis hatte sich im April 2015 erfolgreich um eine Förderung aus dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ beworben. Die Laufzeit des Programmes geht bis in das Jahr 2020.

Im Rahmen dieses Programms sollen langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Ein über das Programm geförderter Betriebsakquisiteur hatte gezielt Arbeitgeber zu beraten, um sie für die Einstellung von Teilnehmern aus dem Programm zu gewinnen.

Nach der Einstellung wurden die Teilnehmer von einem ebenfalls über das Programm geförderten Coach von August 2015 bis Dezember 2017 intensiv betreut. Durch die Betreuung, Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber sowie Mobilitätshilfen und Qualifizierungsangebote für die

Teilnehmer soll die Nachhaltigkeit der Beschäftigung abgesichert werden. Im Jahr 2018 erfolgte kein Coaching mehr.

Das Programm wurde in 2018 erfolgreich weitergeführt. Bis zum 31. Dezember 2018 sind über die ursprünglich geplante Anzahl von 40 Teilnehmern hinaus insgesamt 50 Teilnehmer in eine Arbeitsstelle vermittelt worden. Von diesen 50 Personen sind 34 männliche und 16 weibliche Teilnehmer, 3 Teilnehmer sind der besonderen Personengruppe der Migranten zuzuordnen und 6 der Teilnehmer sind über 54 Jahre alt. Es konnten 25 befristete und 25 unbefristete Stellen durch den Betriebsakquisiteur eingeworben werden, davon 28 Vollzeit- und 22 Teilzeitstellen.

Mit Stand 31. Dezember 2018 befanden sich 11 Teilnehmer im Programm, wovon 10 Teilnehmer männlich sind und 1 Teilnehmer weiblich ist. 10 Teilnehmer werden normal gefördert und 1 Teilnehmer mit Migrationshintergrund befindet sich in der Intensivförderung. 7 Teilnehmer sind der Altersgruppe Ü54 zuzuordnen. 7 Personen befinden sich in unbefristeten und 4 Teilnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen. Die laufenden Förderfälle liefen in 2018 regulär mit Ende des Förderzeitraums aus. Nur 1 Teilnehmer wurde auf Grund Betriebsschließung durch den Betrieb gekündigt.

Es wird festgestellt, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Es wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Teilnehmer „nicht allein gelassen“ wird und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wurde. Für die Arbeitgeber stellte die Betreuung durch den Coach eine Entlastung dar, da der Coach als wichtiges Bindeglied und verbindlicher Ansprechpartner fungierte.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen. Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. In den Regionen Aschersleben, Staßfurt und Schönebeck wird die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jahr 2014 erweitert. Ab 2015 wurde die Umsetzung der Suchtberatung in der Region Bernburg durch das Diakonische Werk Bethanien e. V. durch den Abschluss einer Vereinbarung professionalisiert.¹ Im Kontext der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie der Pflege von Angehörigen bieten die Mitarbeiter der Abteilung Beratung und Vermittlung an. Zuständige Fachdienste des Salzlandkreis sind zudem der Fachdienst Soziales sowie der Fachdienst Jugend und Familie.

4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfadens zur Qualitätssicherung der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen ein.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Die umseitig aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend dem Beratungsbedarf und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

¹ Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

Basisberatung: Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.

Existenzsicherung umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die **Schuldenregulierung** ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die **psychosoziale Beratung** ist eine prozessbegleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation sowie eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit den Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der **Anamnese** werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, in dem der Hilfesuchende lebt, analysiert werden.

Die **Diagnose** im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen sowie die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der **Intervention** ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierungen konkrete Verhaltensweisen benennen, die für den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung von Zielen ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der **Evaluation** wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich anfangs vereinbarte Ziele verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten, sowie die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle². Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter Salzlandkreis tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung eine Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ³	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche	Anzahl der Hausbesuche
2013	1.063	1.657	10	371	649	36
2014	1.120	1.802	23	571	1.299	62
2015	1.023	1.707	13	737	1.476	39
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131

Es wurden 1.396 (75 %) ALG II-Empfänger und 476 (25 %) Personen mit sonstigem Einkommen beraten und betreut⁴. Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

² In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt eine anerkannte Suchtberatungsstelle vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck angebunden.

³ Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönliche Vorsprachen.

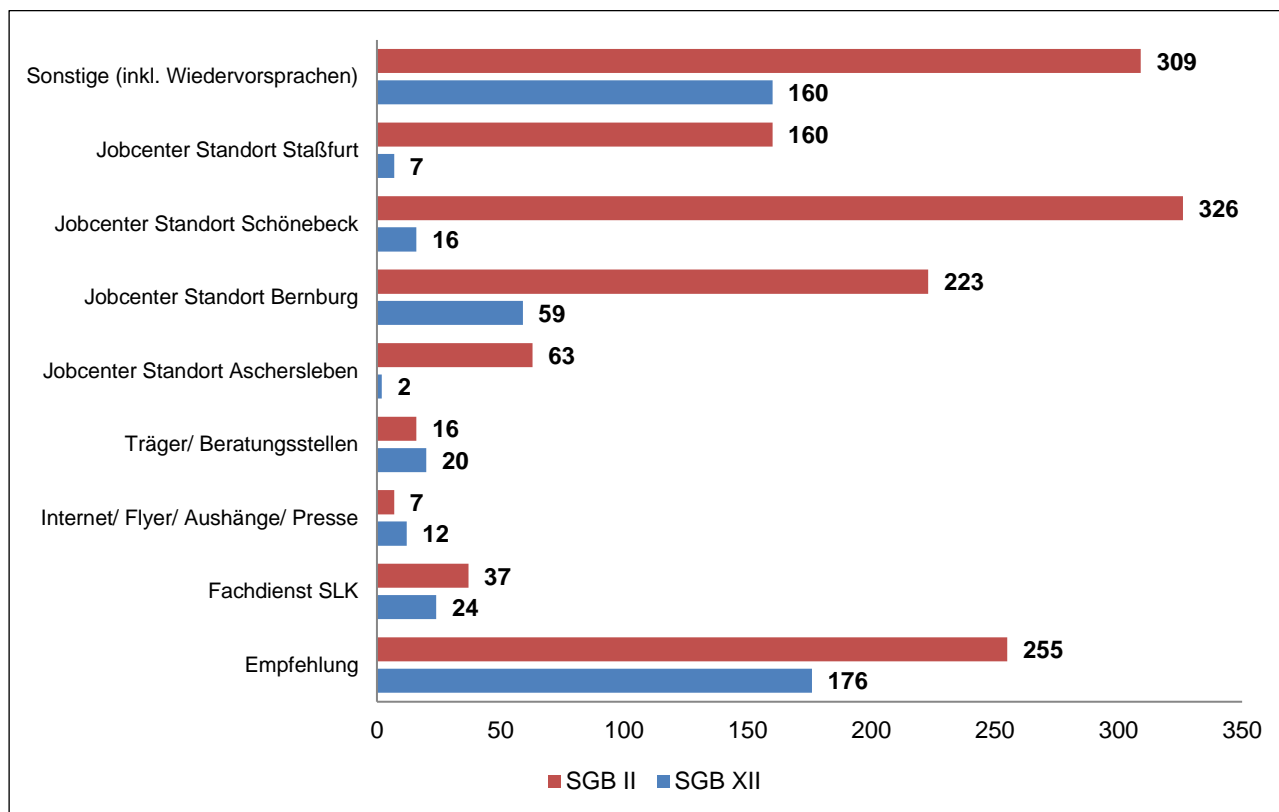
⁴ Die Angaben beziehen sich auf die Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung.

	Psychosoziale Betreuung			Suchtberatung ⁵			Schuldnerberatung		
Geschlecht	Männer: 489			Männer: 55			Männer: 574		
	Frauen: 328			Frauen: 11			Frauen: 415		
	Gesamt: 817			Gesamt: 66			Gesamt: 989		
Alter	26-35 Jahre: 17,1 % n=140			18-25 Jahre: 16,6 % n=11			26-35 Jahre: 29,5 % n=292		
	46-55 Jahre: 21,2 % n=173			26-35 Jahre: 39,4 % n=26			36-45 Jahre: 18,4 % n=182		
	56-65 Jahre: 33,5 % n=274			36-45 Jahre: 24,2 % n=16			46-55 Jahre: 16,8 % n=166		
Einkommen	ALG II: 74,3 % n=607			ALG II: 62 % n=41			ALG II: 64,6 % n=639		
	Renten aller Art: 12,1 % n=99			unbekannt: 38 % n=25			Renten aller Art: 7,0 % n=69		
	kein Einkommen 2,2 % n=18						Erwerbseinkommen: 15,7 % n=155		
Haushalt	1 Person 47,4 % n=435			1 Person 43,9 % n=29			1 Person 52,0 % n=517		
	2 Personen 25,3% n=207			2 Personen 7,6 % n=5			2 Personen 21,6 % n=214		
	3 Personen 10,9 % n=89			unbekannt: 36,4 % n=24			3 Personen 13,4 % n=133		
	keine mdj. Kinder 77,3 % n=634			keine mdj. Kinder 80,3 % n=53			keine mdj. Kinder 66,0 % n=653		
	1 mdj. Kind 10,0 % n=82			2 mdj. Kind 7,5 % n=5			1 mdj. Kind 16,2 % n=160		
Wohnform	Miete 89,5 % n=731			Miete 57,6 % n=38			Miete 86,7 % n=857		
	Eigentum 7,5 % n=61			Eigentum 1,5 % n=1			Eigentum 6,8 % n=68		
	Mietfrei 1,5 % n=12			unbekannt 39,4 % n=26			Mietfrei 4,5 % n=44		
Familienstand	ledig 46,3 % n=378			ledig 87,9 % n=58			ledig 60,5 % n=598		
	verheiratet 26,7 % n=218			verheiratet 3,0 % n=2			verheiratet 15,2 % n=150		
	geschieden 17,4 % n=142			geschieden 4,5 % n=3			geschieden 14,2 % n=140		
Bildungsstand	kein Schulabschluss 16,5 % n=135			Hauptschule 39,4 % n=26			Hauptschule 35,4 % n=350		
	Hauptschule 28,6 % n=234			Realschule 31,8 % n=21			Realschule 37,5 % n=371		
	Realschule 33,5 % n=274			Hauptschule o. A. 10,6 % n=7			kein Schulabschluss 8,9 % n=88		
Berufsausbildung abgeschlossen		54,1 % n=442			47,0 % n=31			55,2 % n=546	

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

⁵ Die Anzahl und Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der anerkannten Suchtberatungsstellen nicht umfassend rückgekoppelt worden.

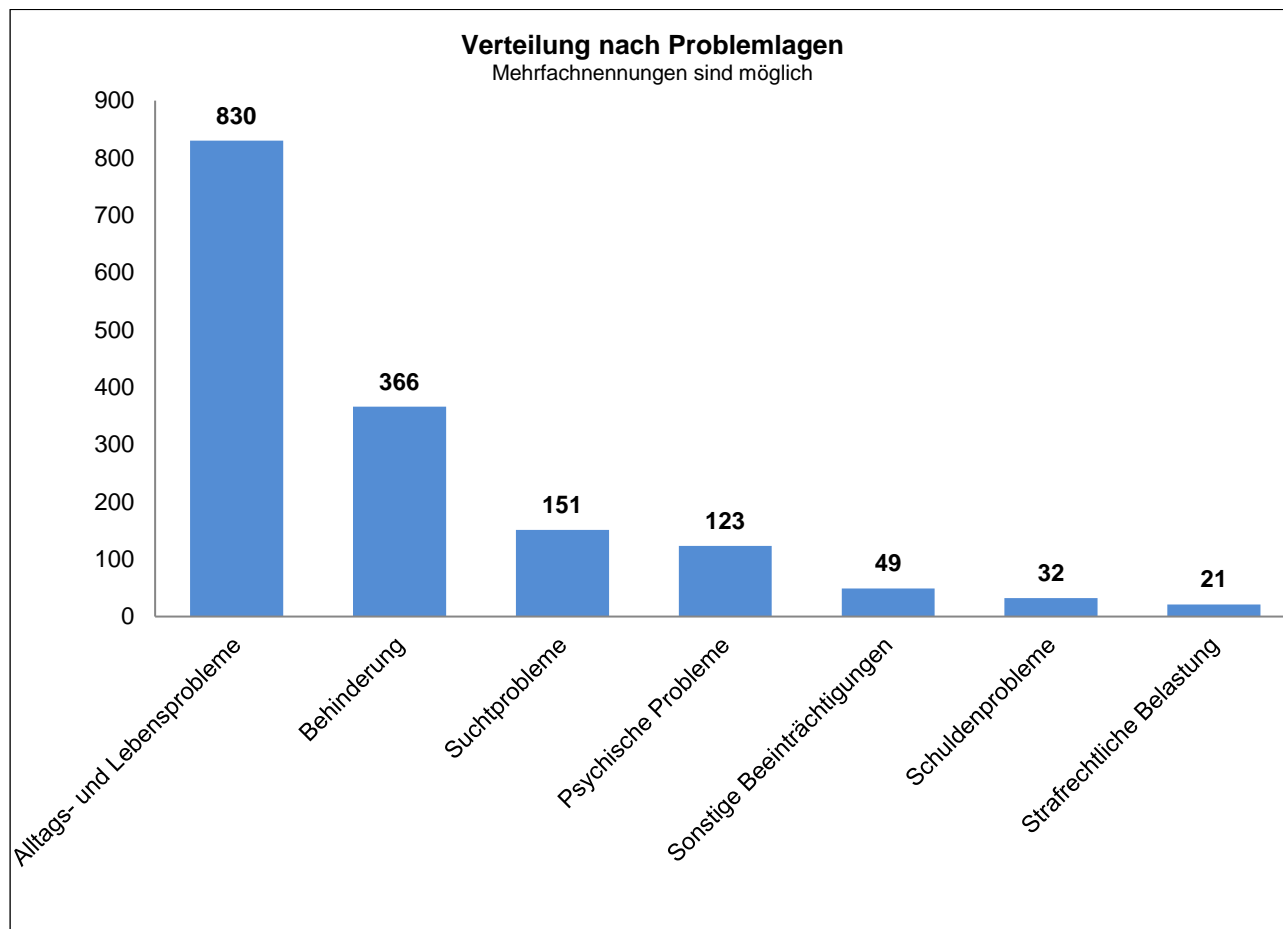
Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).⁶



- Im Rahmen des Rechtskreises SGB II werden Klienten vorrangig vom Standort Schönebeck vermittelt.
- Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) finden ihren Weg in die Beratungsstelle am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise.
- Ab August 2018 werden zusätzlich die Klienten erfasst, die durch Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz sowie über eine Vermittlung von anderen Beratungsstellen und Bildungsträgern die Beratungsangebote der kommunalen Eingliederung in Anspruch nehmen.

⁶ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (52,8 %), Behinderung (23,3 %), Suchtprobleme (9,6 %) und psychischer Probleme (7,8 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=682), partnerschaftliche Probleme (n=23), Erziehungsprobleme (n=3), Wohnraumprobleme (n=95) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=10) verstanden. Sonstige Probleme werden 17 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei der Antragstellung und bei Behördengängen (81,8 %).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=335), seelischer (n=15) und geistiger Behinderung (n=7). Gleichmaßen werden Lernbehinderungen (n=9) erfasst.
- 217 Männer und 149 Frauen wurden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen.

Suchtprobleme:

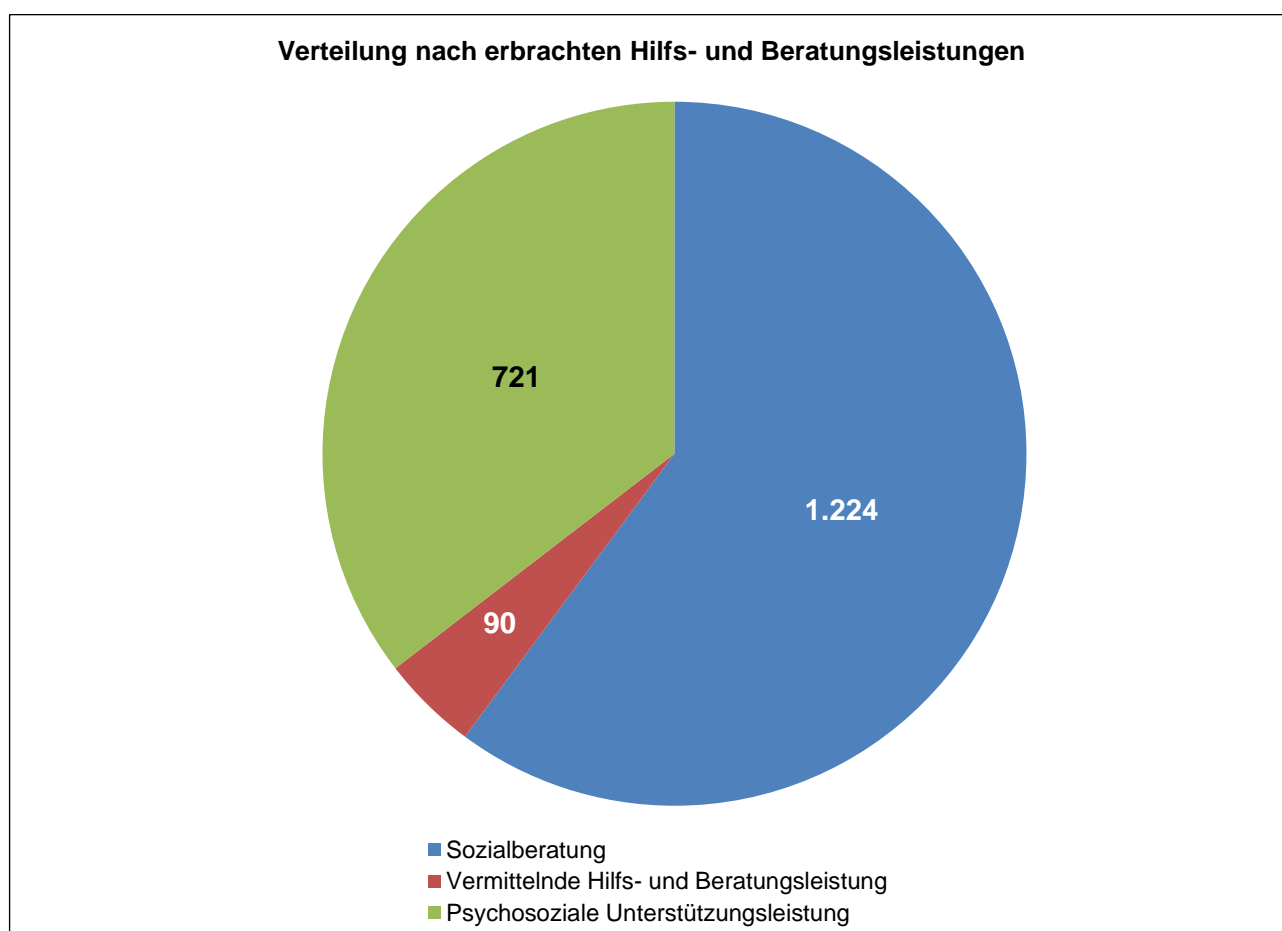
- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=6).
- Nikotin (n=95) und Alkohol (n=41) sind hauptsächliche Suchtmittel.

Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=27), Angstzustände (n=31) und sonstige psychische Probleme (n=35) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (n=16), Panikattacken (n=6) und Traumata (n=6) werden eher selten benannt.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreib-Schwäche (n=22), die Dyskalkulie (n=12) und der Analphabetismus (n=15) verstanden.
- Tendenziell sind mehr Männer betroffen (Männer: 61,2 %, n=30, Frauen: 38,8 %, n=19).



Sozialberatung:

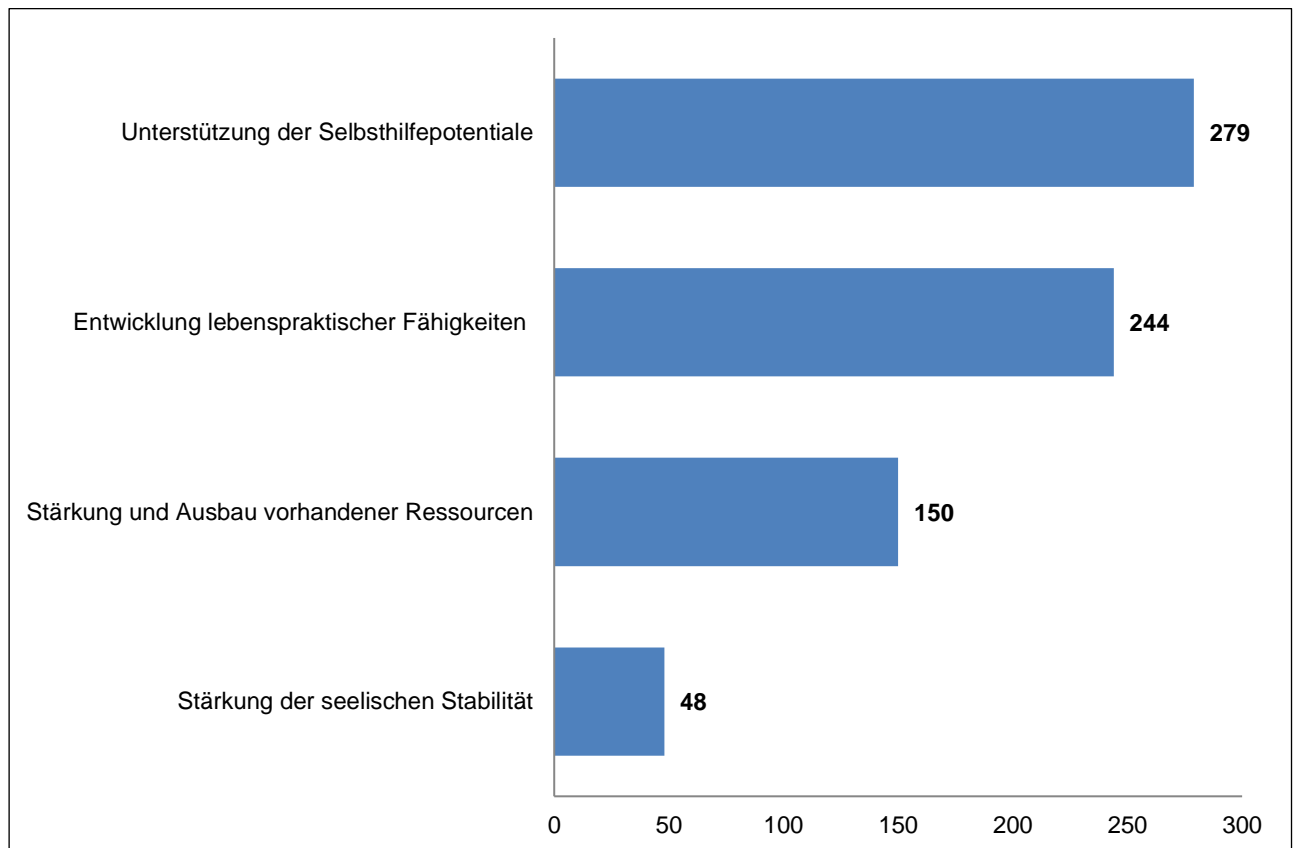
- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 1.224 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen.
- Es fanden 520 informierende Beratungsgespräche und 704 unterstützende Antragstellungen statt. Die Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

Feststellung Behinderung	186
Erwerbsminderungsrente	128
Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt	79
ALG II	69
Übernahme Elternbeitrag	55
Bildungs- und Teilhabepaket	51
Befreiung Rundfunkbeitrag	47
Sonstiges	35
Kindergeld	29
Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	27
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	26
Altersrente	19
Befreiung gesetzliche Zuzahlung Krankenkasse	18
Wohngeld/Lastenzuschuss	17
Unterhaltsvorschuss	14
Aufenthaltserlaubnis	12
Pflegeleistungen	11
ALG I	9
Elterngeld	6
Hinterbliebenenrente	5
Bestattungskosten	4
Gesetzliche Betreuung	4
Prozesskostenbeihilfe	3
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	3
Bafög	3
Sozialtarife	2
Berufsausbildungsbeihilfe	2
Blindengeld	1
insgesamt	865 ⁷

⁷ Während des Beratungsgesprächs wird oftmals bei mehreren Anträgen unterstützt.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

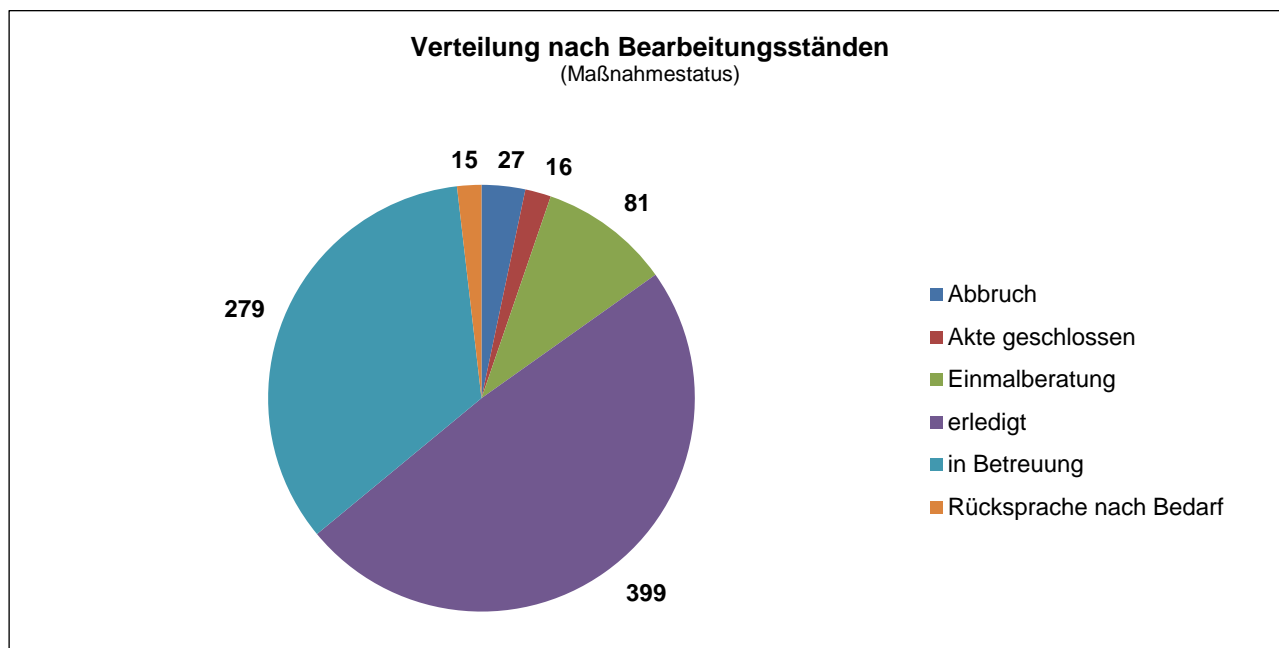
- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:



- Von insgesamt 721 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Aktivierung der Selbsthilfepotentiale (38,7 %, n=279), Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (33,8 %, n=244) Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (20,8 %, n=150) sowie Förderung seelischer Stabilität (6,7 %, n=48) angesiedelt.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 90 Fällen. Im Bedarfsfall wurde eine gesetzliche Betreuung angeregt, dies erfolgte 4 Mal im Berichtsjahr. Darüber hinaus erfolgte die Vermittlung z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum Sozialpsychiatrischen Dienst des Salzlandkreises, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen und zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.



- Der Anteil der hilfeschuchenden Personen, die über den Jahreswechsel weiter betreut werden müssen, ist im Gegensatz zum Vorjahr leicht gestiegen (34,2 %, n=279).
- In 399 Fällen (48,4 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2018 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist mit 27 Fällen sehr gering (3,3 %).

Es ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschuchenden Personen, bezugnehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschuchenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung auf Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Die Arbeit mit Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis hat weiterhin einen hohen Stellenwert, wobei zunehmend die fachspezialisierte gesonderte Migrationsberatung und die durch den Salzlandkreis installierten Soziallotsen die Betreuung dieser Zielgruppe übernehmen. Vorrangig Personen aus Syrien und Eritrea aber auch vereinzelt Personen aus Afghanistan und den Balkanländern wurden im Rahmen der psychosozialen Betreuung betreut. Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen beziehen sich überwiegend auf die Hilfen bei der Wohnungssuche und die Beantragung damit einhergehender Bedarfe für anerkannte Flüchtlinge, welche in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmewohnungen des Salzlandkreises wohnhaft sind. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialberatung, wie Hilfen bei verschiedenen Antragstellungen oder Behördenangelegenheiten, nötig sind. Besonders den ausländischen Menschen fällt es schwer, einen Überblick über die zuständigen Behörden und die Anforderungen bei Antragstellungen zu erhalten. Die Sprachbarriere und Besonderheiten wie z. B. die Rolle der Frau in den verschiedenen Kulturkreisen oder die Anerkennung von Pflichten bezüglich des Vertragsrechtes stellen dabei große Probleme dar. Die psychosoziale Betreuung fungiert hierbei als beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung.

Überdies nutzen die zuständigen Eingliederungsberater und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Berichtsjahr 14 Veranstaltungen (psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁸

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben kaum zu treffen. Mit eigenen Beratungen und der durch die Suchtberatungsstellen rückgekoppelten Beratungen wurden 66 Personen im Rahmen der Suchtberatung betreut. Diese Angaben sind aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch zwischen den Suchtberatungsstellen und dem Jobcenter Salzlandkreis jedoch nicht vollständig. Weder die tatsächliche Anzahl der beratenen Suchtkranken noch die tatsächliche Anzahl der Beratungsgespräche kann gespiegelt werden. Die tatsächliche Anzahl der hilfesuchenden Menschen ist folglich wesentlich höher.⁹

Bei einigen suchtkranken Menschen¹⁰ können Aussagen zum Konsum- bzw. Abhängigkeitsverhalten getätigt werden, da diese auch im Rahmen anderer Beratungsleistungen betreut werden.

Die Beratung von suchterkrankten Hilfesuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Haus- und Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist die Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption werden bei Bedarf gegeben.

⁸ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

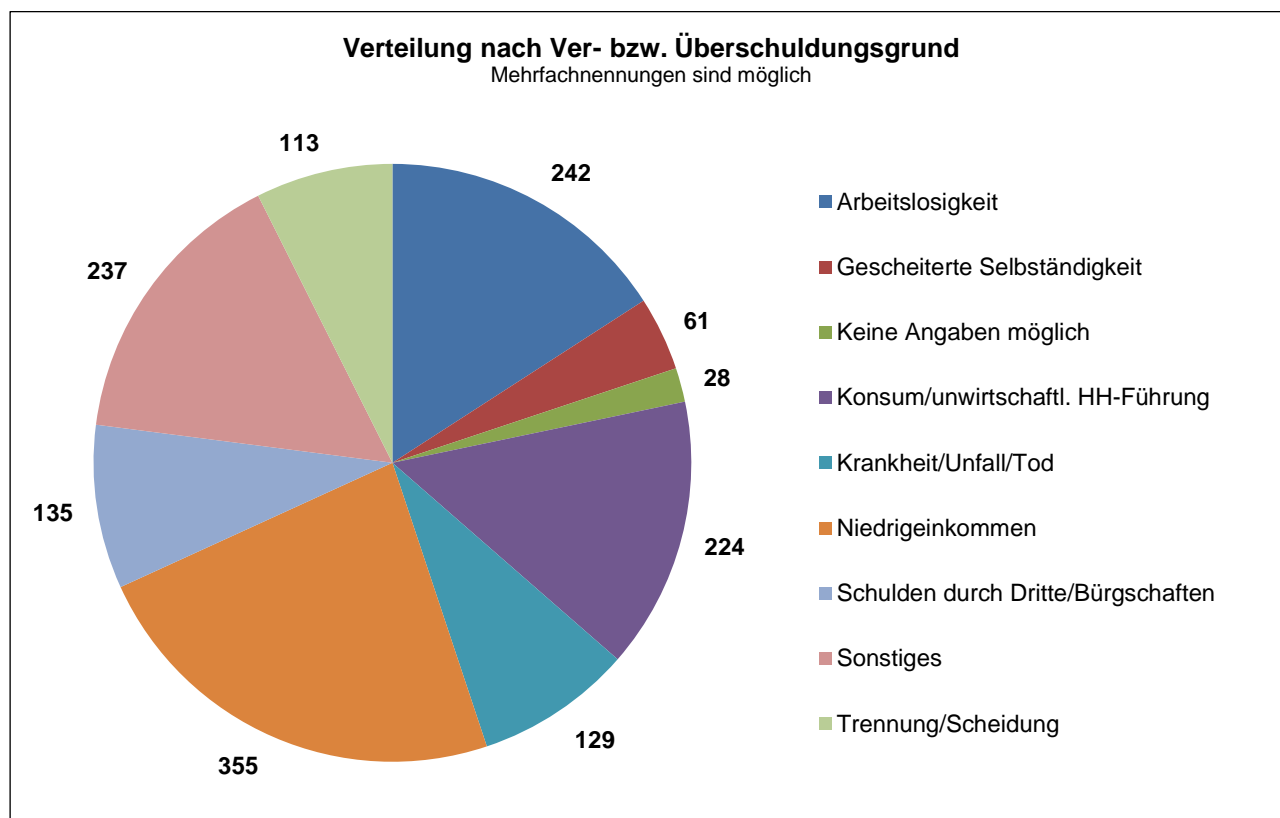
⁹ Die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

¹⁰ Personen, die im Rahmen der psychosozialen Betreuung betreut werden, weisen oftmals auch Suchtprobleme auf (vgl. Problemlagen im Kontext der psychosozialen Betreuung).

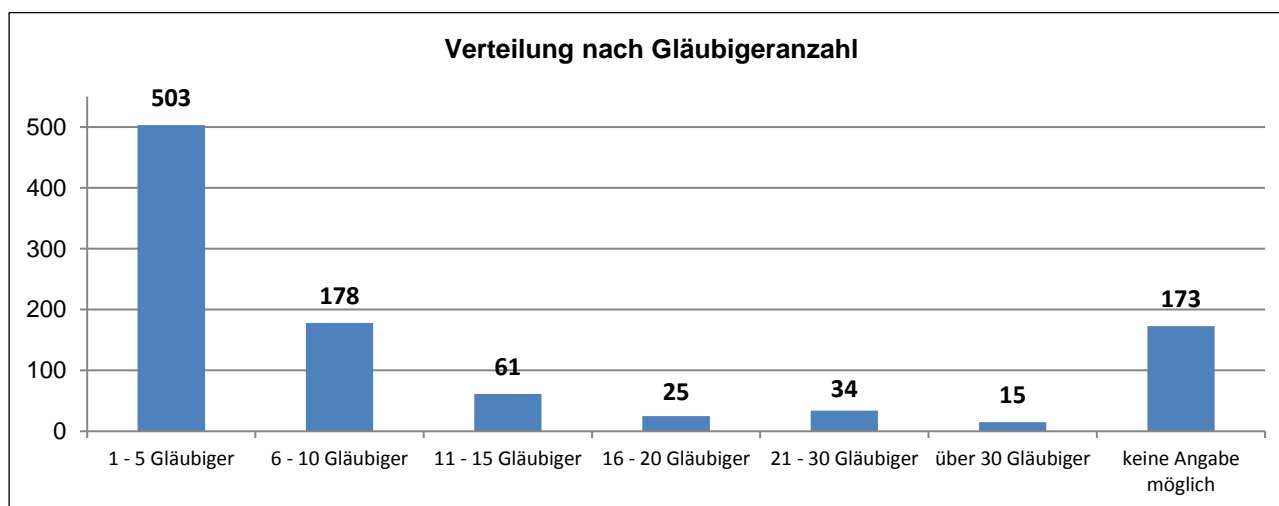
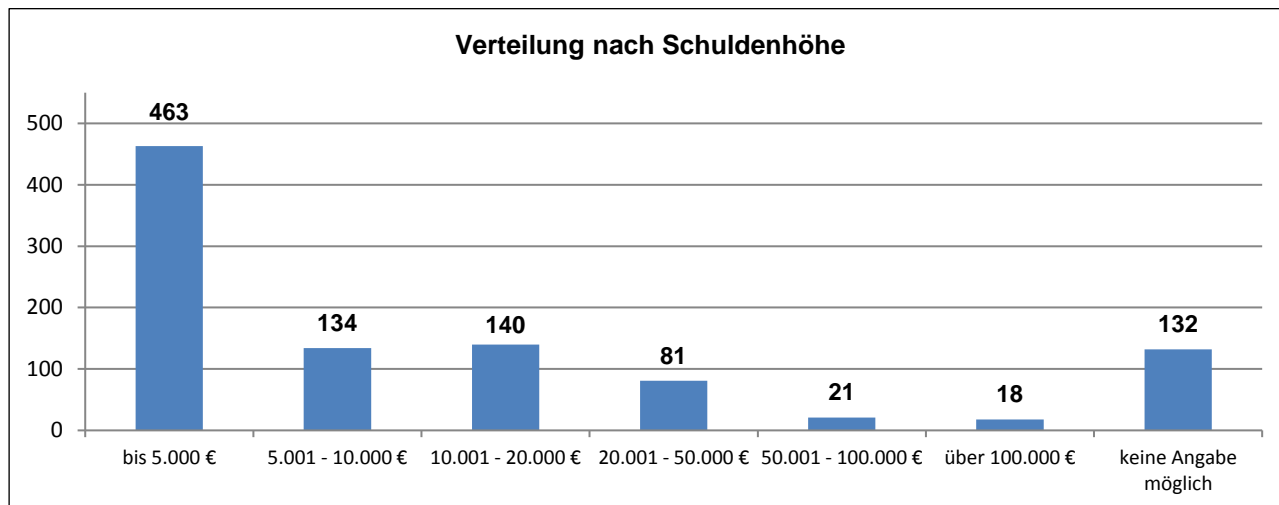
Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und in den Beratungsgesprächen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht - tätig.

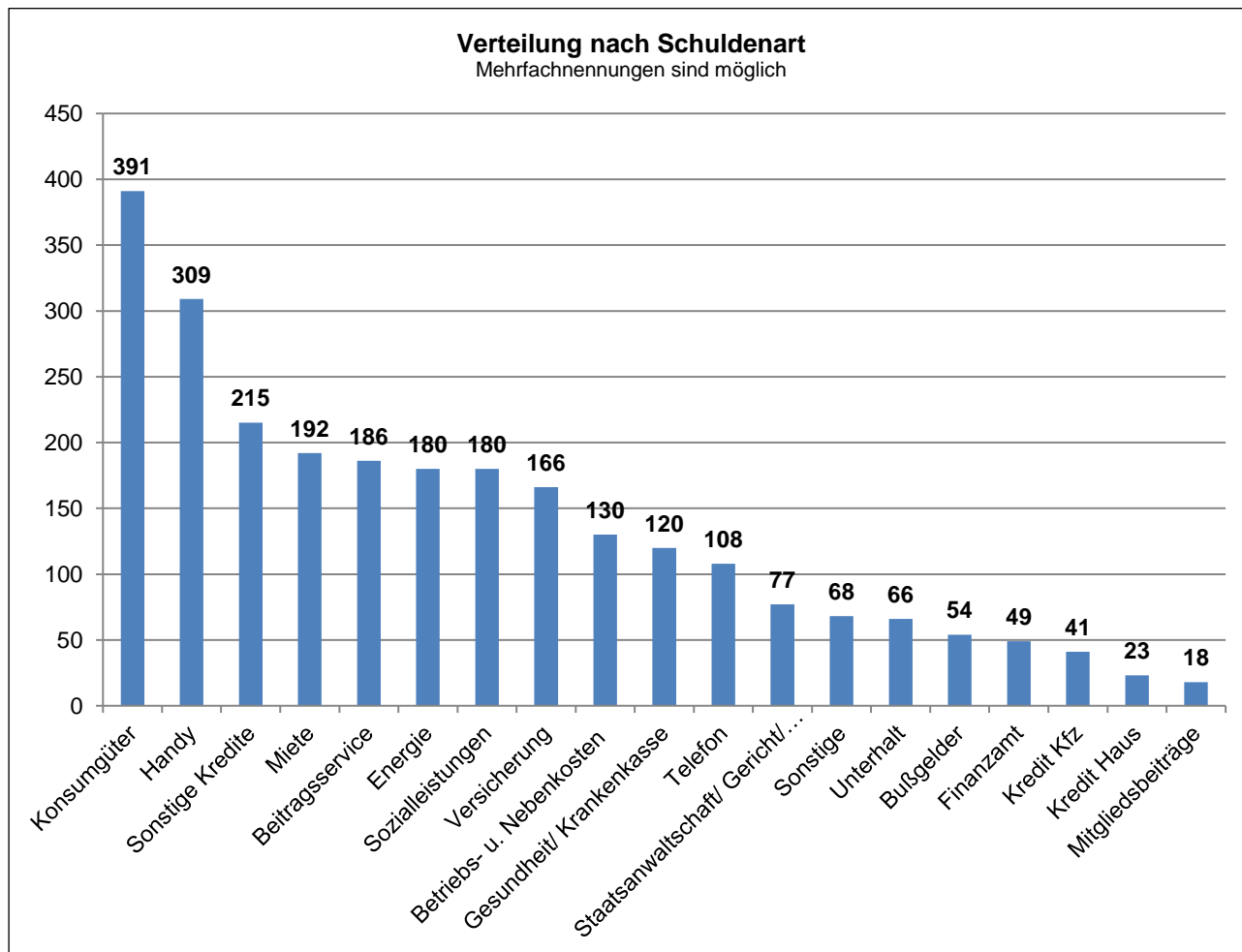
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung



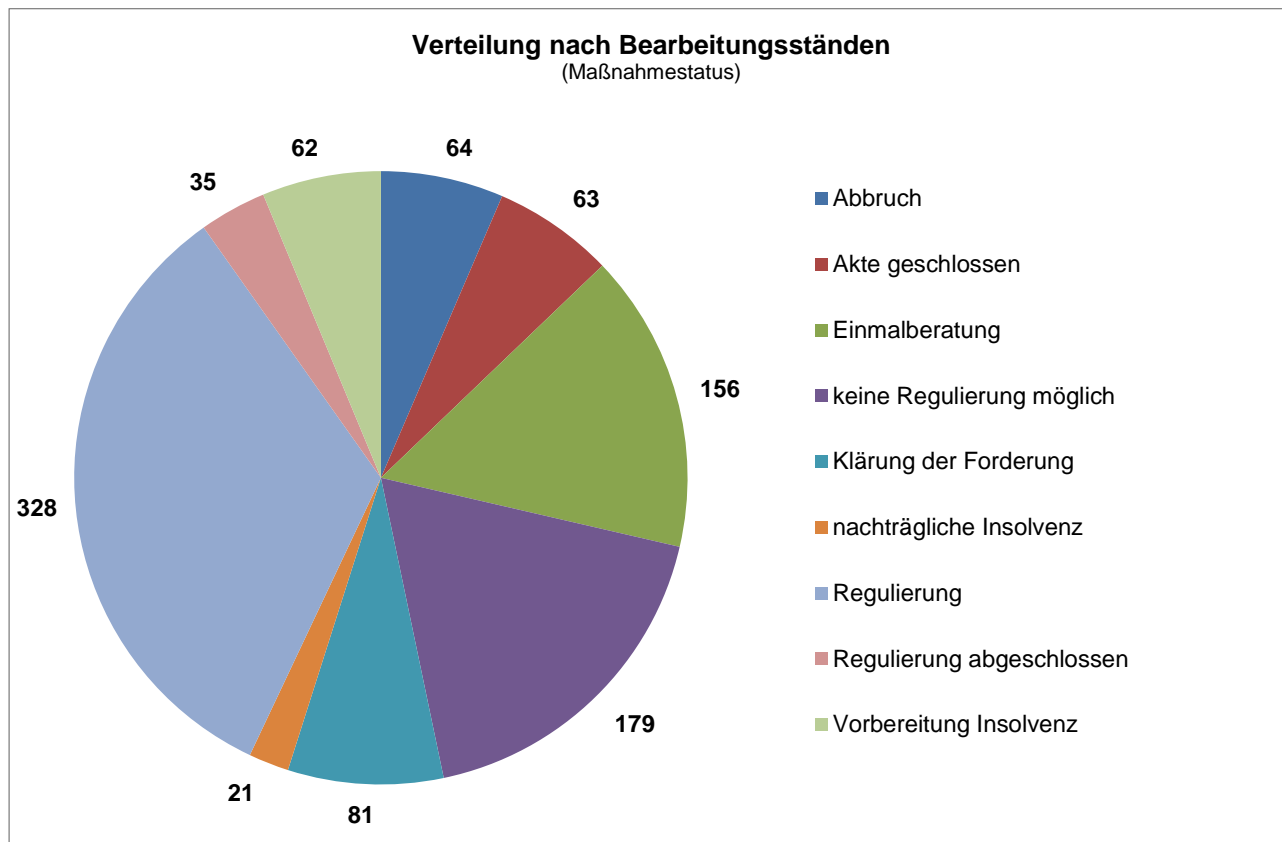
- Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (23 %, n=355), Arbeitslosigkeit (16 %, n=242) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (15 %, n=224). Unter Sonstiges (n=237) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird zunehmend nicht mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit, als eine Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- 69,0 % (n=681) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 60,4 % (n=597) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 132 Schuldner (13,4 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 173 Schuldnern (17,5 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt.



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (39,5 %), öffentlicher Gläubiger wie Sozialleistungsträger, Beitragsservice, Staatsanwaltschaft, Bußgelder, Unterhalt und Steuern/Finanzamt (55,2 %), Handy (31,2 %) und sonstiger Kredite (21,7 %) vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Unterhalt (w: n= 8, m: n= 58)
 - Staatsanwaltschaft (w: n= 23, m: n= 54)
 - Sonstige Kredite (w: n= 90, m: n=125)
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.



- Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (33,2 %, n=328).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (6,4 %, n=64).

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Im Jahr 2018 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 83 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht wurden. In 24 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und es konnten Unterstützungsangebote unterbreitet werden. In den restlichen Fällen waren Einladungen erfolglos.

Sonstiges

Insgesamt wurden 105 Vergleiche, 107 Stundungen/Niederschlagungen und 8 Erlasse erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Aufgrund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten, ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand im Jahr 2012 das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“. Das Projekt wurde im Jahr 2018 an zwei Schulen umgesetzt.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt¹¹ ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2018, die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland 2018 zum fünften Mal in Folge angestiegen ist. Zum Stichtag 1. Oktober 2018 wurde für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 10,04 % gemessen. Damit sind über 6,9 Mio. Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Dies sind rund 19.000 Personen mehr als noch im letzten Jahr (+ 0,3 %). Erstmalig seit 2006 beruht der Anstieg ausschließlich auf der Zunahme der Fälle mit geringer Überschuldungsintensität. Im Bundesländervergleich weist Sachsen-Anhalt nach Bremen weiterhin die höchste private Schuldnerquote mit 12,73 % (+0,01 Punkte) auf. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 13,10 % (+ 0,15 Punkte) noch über dem Landesdurchschnitt.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis¹² ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung/Service des Jobcenters Salzlandkreis sowie Mitarbeiter der Fachdienste Soziales sowie Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit. Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderen Fachdiensten des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2018 siebzehn Veranstaltungen zum Thema Schulden und Schuldnerberatung statt.

¹¹ Vgl. Schuldenatlas 2018 Creditreform.

¹² Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aller Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für alle Rechtskreise in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Zuschussung und Förderung der Leistungen ist grundsätzlich eine Antragstellung notwendig. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Homepage des Jobcenters sowie des Salzlandkreises, in den Standorten des Jobcenters, im Fachdienst Soziales des Salzlandkreises und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter¹³, zuzuleiten. Die

¹³ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag

einher.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen. Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden. Zur Gewährleistung des Dienst- und Sachleistungsprinzips (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) bezieht sich die Regelung auf

- die Zahlung des Schulbedarfs,
- auf Schülerbeförderungskosten und
- sämtliche andere Teilleistungen, wenn die Zahlung durch den Antragsteller noch nicht getätigt worden ist.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2018							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁴	
Angemessene Lernförderung	352	522	497	378	40	79	611.735,53 €
Eintägige Schulausflüge	1.232	2.346	2.337	2.186	28	123	47.829,65 €
Kitaausflüge	414	738	738	709	3	26	34.494,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	866	1.000	951	895	9	47	151.056,72 €
Mittagessen in der Kita	1.614	2.324	2.273	2.180	30	63	339.636,76 €
Mittagessen in der Schule	1.226	1.735	1.679	1.592	19	68	259.204,60 €
Schulbedarf ¹⁵	117	120	120	7	106	7	322.059,63 €
Schülerbeförderung	21	21	20	13	1	6	1.400,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	81	96	94	78	0	16	5.752,50 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	445	590	571	457	8	106	28.184,14 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	168	193	192	178	7	7	9.656,73 €
insgesamt	6.536	9.685	9.472	8.673	251	548	1.811.010,26 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 7.055
Erreichte Kinder/Jugendliche: 5.601 (79,4 %)

¹⁴ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁵ Im SGB II muss der Schulbedarf gemäß §28 SGB II nicht gesondert beantragt werden. Bei diesen Anträgen handelt es sich um darüberhinausgehende Anträge, die i.d.R. abgelehnt werden.

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2018							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁶	
Angemessene Lernförderung	5	7	7	7	0	0	8.502,00 €
Eintägige Schulausflüge	32	54	54	51	0	3	1.232,90 €
Kitaausflüge	10	12	12	12	0	0	288,64 €
Mehrtägige Klassenfahrt	22	25	24	20	0	4	2.907,93 €
Mittagessen in der Kita	35	37	36	30	0	6	6.196,87 €
Mittagessen in der Schule	33	42	39	38	0	1	8.169,38 €
Schulbedarf ¹⁷	11	12	12	12	0	0	6.410,00 €
Schülerbeförderung	1	1	1	0	0	1	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	15	20	17	14	1	2	761,50 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	6	6	5	5	0	0	250,00 €
insgesamt	170	216	207	189	1	17	34.719,22 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 124
Erreichte Kinder/Jugendliche: 118 (95,2 %)

¹⁶ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁷ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2018							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁸	
Angemessene Lernförderung	24	27	25	12	4	9	10.329,25 €
Eintägige Schulausflüge	194	353	352	323	4	25	6.779,70 €
Kitaausflüge	77	118	118	109	1	7	4.122,53 €
Mehrtägige Klassenfahrt	184	209	200	164	3	33	29.047,59 €
Mittagessen in der Kita	269	353	337	316	2	19	51.814,55 €
Mittagessen in der Schule	286	361	341	315	7	19	57.895,52 €
Schulbedarf ¹⁹	523	723	702	668	9	25	43.980,00 €
Schülerbeförderung	7	7	7	3	0	4	400,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	36	48	48	45	0	3	3.919,25 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	126	152	144	107	3	34	7.052,50 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	41	46	45	39	1	5	2.278,00 €
insgesamt	1.767	2.397	2.319	2.101	34	183	217.618,89 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 1.185
Erreichte Kinder/Jugendliche: 964 (81,4 %)

¹⁸ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2018							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁰	
Angemessene Lernförderung	24	36	35	29	3	3	27.725,50 €
Eintägige Schulausflüge	35	56	55	53	0	2	1.548,60 €
Kitaausflüge	6	13	13	12	0	1	629,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	16	19	17	16	0	1	2.962,05 €
Mittagessen in der Kita	42	93	93	90	0	3	5.632,62 €
Mittagessen in der Schule	16	30	30	30	0	0	2.044,40 €
Schulbedarf ²¹	10	10	8	7	0	1	7.300,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	5	5	5	4	1	0	172,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	8	20	20	16	0	4	701,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	0	0	0	0	0	0	0,00 €
insgesamt	162	282	276	257	4	15	48.715,17 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 334
Erreichte Kinder/Jugendliche: 145 (43,4 %)

²⁰ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²¹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2018							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²²	
Angemessene Lernförderung	405	592	564	426	47	91	658.292,28 €
Eintägige Schulausflüge	1493	2809	2798	2613	32	153	57.390,85 €
Kitaausflüge	507	881	881	842	4	34	39.534,17 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1088	1253	1192	1095	12	85	185.974,29 €
Mittagessen in der Kita	1960	2807	2739	2616	32	91	403.280,80 €
Mittagessen in der Schule	1561	2168	2089	1975	26	88	327.313,90 €
Schulbedarf ²³	661	865	842	694	115	33	379.749,63 €
Schülerbeförderung	29	29	28	16	1	11	1.800,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	122	149	147	127	1	19	9.843,75 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	594	782	752	594	12	146	36.699,14 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	215	245	242	222	8	12	12.184,73 €
insgesamt	8.635	12.580	12.274	11.220	290	763	2.112.063,54 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 10.526
Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.828 (64,9 %)

²² Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²³ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist ein Rückgang der Antragszahlen auszumachen.

Anträge	2012	2013	2014 ²⁴	2015	2016	2017	2018
SGB II	8.343	10.129	10.985	11.703	10.792	10.453	9.685
SGB XII	-	-	76	187	215	237	216
BKGG	-	-	1.021	2.861	2.272	2.413	2.397
AsylbLG	-	-	16	481	832	327	282
insgesamt	8.343	10.129	12.098	15.232	14.111	13.430	12.580

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2018 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (39,5 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (39,3 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2018 ausweist, wurden im Durchschnitt monatlich 1.048 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 97,0 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 89,2 %.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 6. April 2013 – 22-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. „Planung und Vorbereitung“ geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	57.390,85 €	2.613	21,96 €
KiTa-Ausflüge	39.534,17 €	842	46,95 €
Mehrtägige Klassenfahrten	185.974,29 €	1.095	169,82 €
insgesamt 2018	282.899,31 €	4.550	62,18 €
Vorjahr 2017	342.749,87 €	4.957	69,14 €

²⁴ Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 1. August 2014 bearbeitet.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2018 haben im Rechtskreis SGB II 3.763, im Rechtskreis BKGG 569, im Rechtskreis AsylbLG 95 und im Rechtskreis SGB XII 81 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises erfolgen). Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden. Die Schülerkarte kann aufgrund der Bedingungen des ÖPNV im Salzlandkreis nicht für private Fahrten genutzt werden (kein flächendeckendes Angebot).

Andernfalls wären seit 1. August 2013 auf Nachweis monatlich 5 EUR aus dem Regelbedarf als zumutbar angesetzt, so dass ausschließlich 40 EUR vom Eigenanteil pro Schuljahr im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden könnten.

Alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2018	1.800,00 €	16	112,50 €
2017	2.460,00 €	22	111,81 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei Privatpersonen wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Eingliederungsberater der Anspruch auf Stützunterricht (ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2018	658.292,28 €	426	1.545,29 €
2017	393.526,52 €	345	1.140,66 €
2016	276.601,60 €	301	918,94 €

Die durchschnittliche Kostensteigerung in einem Leistungsfall erklärt sich durch

- reguläre Preissteigerungen am Markt,
- die Übernahme der Kosten für die Sprachförderung (auch in der Schuleingangsphase=SEP) sowie
- die höhere Anzahl an benötigten Nachhilfestunden im Rahmen der Sprachförderung.

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	403.280,80 €	2.616	154,16 €
Schule	327.313,90 €	1.975	165,73 €
insgesamt 2018	730.594,70 €	4.591	159,14 €
Vorjahr 2017	756.149,60 €	5.237	144,39 €

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben einen Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Neben den oben genannten können seit 1. August 2013 auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der ausgeführten Aktivität in Verbindung stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus der Regelleistung zu bestreiten. Tatsächliche Aufwendungen wären z. B. Musikinstrumente oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt überdies seit 1. August 2013 grundsätzlich auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der anspruchsbegründenden Sozialleistungen zurück. Die Regelung soll ermöglichen, dass

- Kinder und Jugendliche nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes ein Teilhabeangebot auswählen müssen,
- nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ werden können und
- das „Gesamtbudget“ in Höhe von 60 EUR zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt, dass Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall unter Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Anspruch - unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 EUR monatlich - vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient, in Fortführung der Argumentation des BVerfG, der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	9.843,75 €	127	77,51 €
Mitgliedsbeiträge	36.699,14 €	594	61,78 €
Ferienfreizeiten	12.184,73 €	222	54,89 €
insgesamt 2018	58.727,62 €	943	62,28 €
Vorjahr 2017	66.861,52 €	1.119	59,75 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2018 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 11.314 Bedarfsgemeinschaften, davon anteilig 551 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr eine Erhöhung auf 4,87 %. Der Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug an sich verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 5,97 %.

Stand Dezember 2018	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.483	179	7,21
Standort Bernburg	3.126	140	4,48
Standort Schönebeck	3.100	186	6,00
Standort Staßfurt	2.605	46	1,77
gesamt	11.314	551	4,87

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit für die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunftskosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunftskosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich zwischen den Heizkosten und den Unterkunftskosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunftskosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Eine vollumfängliche neue Datenerhebung erfolgte im Jahr 2016. Die Handlungsanweisung HA II/21/01 trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die jeweils aktuell gültige Handlungsanweisung ist auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht²⁵.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	9.174.517 €	543.372 €	8.631.145 €
Standort Bernburg	10.795.038 €	708.039 €	10.086.999 €
Standort Schönebeck	11.541.982 €	643.224 €	10.898.758 €
Standort Staßfurt	9.288.213 €	533.025 €	8.755.188 €
Jobcenter gesamt	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

²⁵ <http://jc.salzlandkreis.de/leistungsberechtigte/leistungsservice/rechtsgrundlagen/>

Von den insgesamt 40.799.750 EUR Ausgaben an KdU wurden 2.876.563 EUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 7,05 %.

Im Jahr 2017 wurden noch insgesamt 43 Mio. EUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass 2018 mit 38,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 4,6 Mio. EUR (4.609.215 EUR) weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten schlüssigen Konzeptes stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (für kostenaufwendige Ernährung und für unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei

Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2018 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	105	146	142	114	507
Alleinerziehende § 21 Abs. 3)	599	742	660	636	2.637
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	21	30	28	19	98
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	31	34	43	24	132
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	13	32	11	27	83
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	809	960	528	634	2.931

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	354.656 €	451.845 €	401.540 €	388.414 €	1.596.455 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	16.843 €	12.764 €	7.693 €	10.181 €	47.481 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	55.285 €	65.303 €	34.229 €	43.007 €	197.824 €
Jobcenter gesamt	426.784 €	529.912 €	443.462 €	441.602 €	1.841.760 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Im Jahr 2017 wurden noch insgesamt 2.004.539 EUR an Mitteln für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 162,8 TEUR gesunken sind.

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 105,8 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2017: 78,7 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 34,4 % erhöht.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder
- eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2018 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.616 Anträge, davon 227 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein. Das waren ca. 300 Anträge weniger als im Jahr 2017.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug erforderlich sein muss, ab 1. August 2016 nur für Umzüge innerhalb des Salzlandkreises, und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

Für 872 Anträge von 1.616 eingegangenen Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht rund 54 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen wie auch in den vergangenen Jahren unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb des Salzlandkreises ergab, dass ein Umzug oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnungen zu bejahen war. Weiterhin sind 167 Bedarfsgemeinschaften, die aus Flüchtlingen bestehen, aus den Gemeinschaftsunterkünften ausgezogen und wurden mit eigenem Wohnraum versorgt.

Die 586 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden demnach rund 36 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

10 % der Antragstellungen wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den zuständigen Träger.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten ihre Umzugskosten so gering bzw. so minimal zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normalerweise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 141 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2018	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	26	8.795 €	23	382 €
Standort Bernburg	47	11.588 €	35	331 €
Standort Schönebeck	32	7.983 €	21	380 €
Standort Staßfurt	26	9.981 €	31	322 €
Jobcenter gesamt	141	38.347 €	110	349 €

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 26.233 EUR für 100 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 262 EUR je bewilligten Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2017 um 12.114 EUR gestiegen. Die Anzahl

der gestellten Anträge ist zwar fast gleichgeblieben, dennoch kamen 10 Fälle mehr zur Auszahlung. Die durchschnittlichen Kosten je Fall sind um 87 EUR gestiegen.

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Jobcenter Salzlandkreis lediglich 73 EUR.

Mietkaution/Pflichtteile Genossenschaft

Mietkautionen und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen. Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre betragen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 448 Anträge, davon 116 von Flüchtlingen, auf eine Mietkaution bzw. einen Pflichtteil einer Wohnungsbaugenossenschaft eingegangen, sodass für 2018 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2018	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	115	60.064 €	126	477 €
Standort Bernburg	185	120.218 €	196	613 €
Standort Schönebeck	95	60.943 €	98	622 €
Standort Staßfurt	53	37.401 €	69	542 €
Jobcenter gesamt	448	278.626 €	489	570 €

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (301.376 EUR bei 557 Fällen) um 22.749 EUR niedriger.

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 72.633 EUR für 114 Zahlfälle auf. Dies entspricht 26 % der Gesamtausgaben für Mietkautionen/Pflichtteile Genossenschaft.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen (Rückforderungen sowie vor allem Tilgungen) dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
69.331 €	117.893 €	55.572 €	30.990 €	273.786 €

Positiv gestalten sich auch wieder die Einnahmen durch zurückgeführte Darlehen an allen Standorten. Insgesamt wurden gegenüber dem Vorjahr (318.495 EUR) 44.701 EUR weniger zurückgeführt.

Unter Berücksichtigung der Darlehenstilgungen ergeben sich je Standort die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei die rot hinterlegten Zahlen bedeuten, dass 2018 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten, als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	60.064 €	120.218 €	60.943 €	37.401 €	278.626 €
Einnahmen	69.331 €	117.893 €	55.572 €	30.990 €	273.786 €
Saldo	9.267 €	2.325 €	5.371 €	6.411 €	4.840 €

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch einen Mehrverbrauch an Versorgungsleistungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden und künftig das Zahlungs- oder Verbrauchsverhalten im Blick zu behalten.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 179 Anträge auf ein solches Darlehen eingegangen, wobei insgesamt 22.687 EUR hierfür in 39 Fällen bewilligt wurden (22 % der eingegangenen Anträge).

140 Anträge wurden abgelehnt, versagt oder zurückgezogen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2016	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	23	2.992 €	7	427 €
Standort Bernburg	121	1.366 €	3	455 €
Standort Schönebeck	16	4.061 €	7	580 €
Standort Staßfurt	19	14.268 €	22	649 €
Jobcenter gesamt	179	22.687 €	39	582 €

Insgesamt sind die Ausgaben mit 22.687 EUR im Vergleich zum Vorjahr (22.589 EUR bei 33 Fällen) annähernd gleich geblieben.

Positiv haben sich die Einnahmen für Miet-, Strom- und Gasschulden an allen Standorten entwickelt (siehe nachstehende Tabelle). Gegenüber 2017 mit 28.265 EUR Einnahmen, ist die Rückführung der Darlehen im Jahr 2018 um 6.094 EUR niedriger.

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
4.774 €	1.726 €	4.321 €	11.350 €	22.171 €

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2018 je Standort die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II, wobei die rot hinterlegten Zahlen wiederum bedeuten, dass 2018 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	2.992 €	1.366 €	4.061 €	14.268 €	22.687 €
Einnahmen	4.774 €	1.726 €	4.321 €	11.350 €	22.171 €
Saldo	1.782 €	360 €	260 €	2.918 €	516 €

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussattung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁶	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	621	607	574	152	307	52	63	524.839,57 €	233.902,31 €
2	Bekleidung	10	10	10	3	1	1	5	1.536,45 €	253,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	284	281	276	249	2	17	8	14.575,00 €	2.530,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	311	306	282	242	25	10	5	91.505,04 €	17.559,79 €
	Hygienezubehör	303	300	275	257	4	10	4	11.400,00 €	1.383,06 €
	Klinikbedarf	290	288	265	248	5	6	6	8.401,06 €	1.383,06 €
3	Therapeutische Geräte	15	13	12	8	1	2	1	676,00 €	90,00 €
insgesamt		1.834	1.805	1.694	1.159	345	98	92	652.933,12 €	257.101,22 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	93,2 %
Bewilligungsquote ²⁷ in %:	82,7 %
Ablehnungsquote in %:	5,3 %
Anträge pro Monat:	153

²⁶ Versagungen, Rückzug des Antrages

²⁷ mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 20 % reduziert.
- Die Aufwendungen reduzierten sich um 28,4 % (259.516,86 EUR).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstaussstattung sowie der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Bekleidung Schwangerschaft, Klinikbedarf, Hygienezubehör, Bekleidung Geburt) angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen reduzierten sich auf 39,4% des Gesamtvolumens (2017: 51,2 %).

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstaussstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstaussstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft),
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden,
- längere Obdachlosigkeit oder
- Haftentlassung.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstaussstattung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstaussstattung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2018	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstaussstattung
Standort Aschersleben	134.213,00 €	459	1.143,44 €
Standort Bernburg	148.885,84 €		
Standort Schönebeck	136.871,14 €		
Standort Staßfurt	104.869,59 €		
Jobcenter gesamt	524.839,57 €		
Vorjahr 2017	745.320,69 €	666	1.119,10 €

Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten,
- Obdachlosigkeit oder
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2018	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
Standort Aschersleben	29.348,50 €	1.036	122,99 €
Standort Bernburg	46.869,61 €		
Standort Schönebeck	42.245,16 €		
Standort Staßfurt	32.063,19 €		
Jobcenter gesamt	127.417,55 €		
Vorjahr 2017	165.951,29 €	1.328	124,96 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielsweise:

- Hörgeräte,
- Massagegeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte,
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte sowie
- ähnliche technische Apparaturen.

Brillen und Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2018	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	228,00 €	9	75,11 €
Standort Bernburg	166,00 €		
Standort Schönebeck	282,00 €		
Standort Staßfurt	0,00 €		
Jobcenter gesamt	676,00 €		
Vorjahr 2017	1.188 €	17	69,88 €

6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Zum 1. Januar 2018 wurden die Bedarfssätze der Unterhaltsberechtigten und das Kindergeld erhöht. Dies führte zu veränderten Zahlbeträgen bei dynamischen Unterhaltstiteln.

Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr 1.027 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Das waren 631 weniger als im Vorjahr (1.658). Bei 1.555 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im

Berichtsjahr 2018 abgeschlossen werden. Im Vorjahr waren es 1.412, so dass in der abschließenden Bearbeitung eine Steigerung von 143 Maßnahmen zu verzeichnen war. Insgesamt befanden sich 4.077 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das sind 575 mehr als im Vorjahr. Darüber hinaus erfolgt in 350 Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises. Im Vorjahr waren es noch 492 Fälle.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	193	285	260	289	1.027
abgeschlossene Prüfungen	288	401	432	434	1.555
in Bearbeitung	941	1.091	999	1.046	4.077
davon ruhend	367	483	454	404	1.708

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.337 (Vorjahr 1.865) Rechtswahrungsanzeigen und 488 (Vorjahr 470) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldnern ergingen in 503 Fällen (Vorjahr 426), in 19 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 13). Im Berichtsjahr 2018 wurden 71 Gerichtsverfahren (Vorjahr 27) eingeleitet. In 60 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vorjahr 15) eingeleitet und in 26 Fällen durch Beantragung einer Titelumschreibung (Vorjahr 12) auf das Jobcenter Salzlandkreis vorbereitet. In 20 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten, womit ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (16) zu verzeichnen ist. Aus den Zahlen wird erkennbar, dass die Anstrengungen zur tatsächlichen Beitreibung der offenen Forderungen intensiviert wurden.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rückübertragungen	6	5	5	4	20
Rechtswahrungsanzeigen	241	362	365	369	1.337
Zahlungsaufforderungen	109	136	115	128	488
Mahnungen	121	108	142	132	503
Mahnbescheide	4	7	6	2	19
Gerichtsverfahren	22	15	18	16	71
Zwangsvollstreckungen	20	9	20	11	60

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten im Berichtsjahr 2018 insgesamt aufwandsmindernde Ergebnisse in Höhe von 945 TEUR erzielt werden.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	242.402 €	250.493 €	222.604 €	229.041 €	944.540 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (348 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (523 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (20 TEUR) und aus Beistandschaften (54 TEUR).

6.5.2 Sonstige Ansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Bei Verdacht auf einen Verstoß erfolgt eine Fallübergabe an das Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten zu weiteren Prüfung auf einen möglichen Anspruchsübergang bzw. zur Weiterleitung an das Hauptzollamt.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen dargestellt, die sich auf die sogenannten „sonstigen Ansprüche Unterhalt“ beziehen: Ansprüche nach § 34 SGB II (Kostenersatz), Ansprüche nach § 33 i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers), sowie Ansprüche nach § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) und Ansprüche nach § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige).

Im Berichtsjahr 2018 waren 362 Zugänge zu verzeichnen (Vorjahr 242). Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren hat sich mit 387 im Vergleich zum Vorjahr (200) wiederum fast verdoppelt.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	44	154	64	100	362
abgeschlossene Verfahren	57	162	76	92	387
in Bearbeitung	30	107	37	59	233

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 217 Anhörungen (Vorjahr 129), 51 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr 47), 23 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr 21) und 138 Leistungsbescheide erstellt. In 3 Fällen wurde der Anspruch auf den Leistungsberechtigten zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen. In 4 Fällen wurde das gerichtliche Verfahren selbst eingeleitet. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt 186,4 TEUR.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	24	100	40	53	217
Rechtswahrungs- anzeigen	13	19	4	15	51
Zahlungs- aufforderungen	1	8	6	8	23
Feststellungs-/ Leistungsbescheide	18	58	30	32	138
Rückübertragungen	1	2	0	0	3
Gerichtsverfahren	0	1	1	2	4
Geltend gemachte Forderungen	16.399 €	77.880 €	38.411 €	53.707 €	186.397 €

6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundsicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es außerdem zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge im Bedarfsfall unterstützende Zuarbeit geleistet wird.

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 600 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet. Damit ist der Zugang im Vergleich zum Vorjahr (662) leicht gesunken.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	146	160	159	135	600

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 44 Verwarnungen ohne (Vorjahr 44) und 114 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 158) ausgesprochen. Die Höhe der eingezahlten Verwarnungsgelder betrug insgesamt 2 TEUR (Vorjahr 2,6 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	10	17	7	10	44
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	21	30	30	33	114
Summe der Verwarnungsgelder	555 €	460 €	360 €	595 €	1.970 €

Weiterhin wurden 190 Bußgeldbescheide erlassen, so dass der Wert aus dem Vorjahr (194) fast erreicht wurde. Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 53,6 TEUR (Vorjahr 41,8 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 6 TEUR (Vorjahr 6 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Bußgeldbescheide	40	53	55	42	190
Summe der erhobenen Bußgelder	10.799 €	15.586 €	16.049 €	11.153 €	53.587 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	1.232 €	1.716 €	1.742 €	1.297 €	5.987 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 69 Verfahren abgegeben (Vorjahr 85). Außerdem wurden 20 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr 146). In 24 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet. Das sind 3 Anzeigen weniger als im Vorjahr (27). Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	17	24	12	16	69
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	5	9	4	6	24

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 267 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 261). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 104 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 74). In 5 Fällen wurde zur Einbringung des Bußgeldes ein Vollstreckungsauftrag an das Sachgebiet Finanzen übergeben.

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	44	75	93	55	267
Erzwingungshaft- anträge	19	23	41	21	104

Im Berichtsjahr 2018 konnten 587 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 638). In 203 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 230).

Berichtsjahr 2018	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
abgeschlossene Verfahren	128	177	152	130	587
Verfahrens- einstellungen	43	58	67	35	203

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2018 hatten die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung 1.942 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich die Anzahl der Hausbesuche damit um insgesamt 193 Besuche verringert. Zum größten Teil erfolgte die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und den Sachbearbeitern Bildung und Teilhabe. In Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Abteilungen Eingliederung und Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

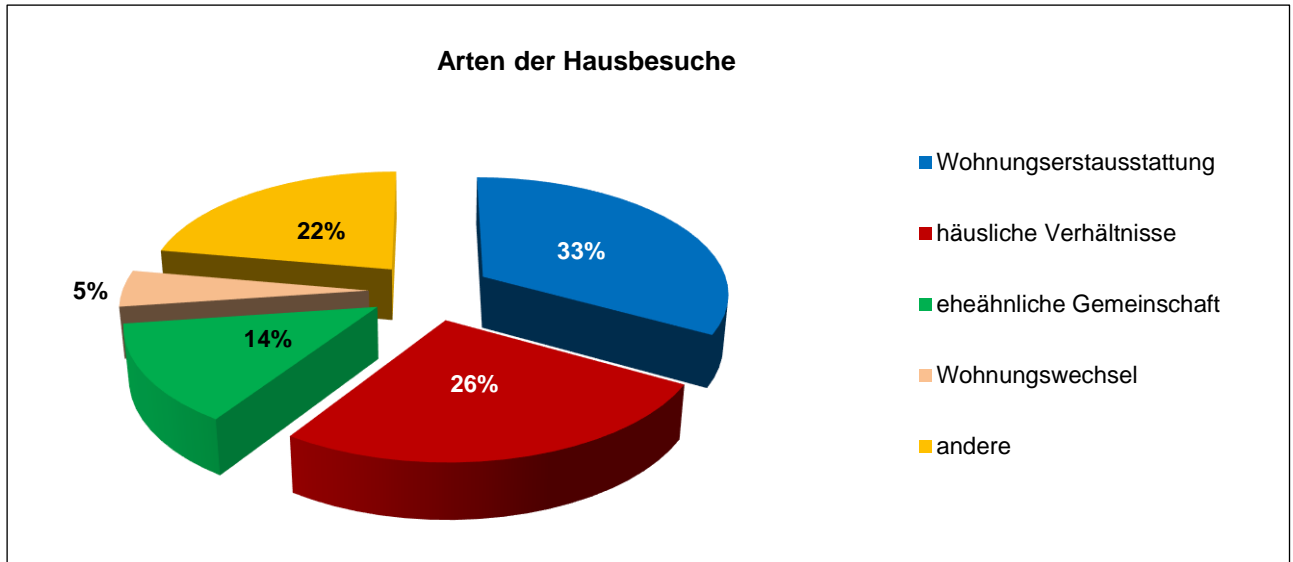
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2018 insgesamt 1.942 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 2.429 Anfahrten notwendig.

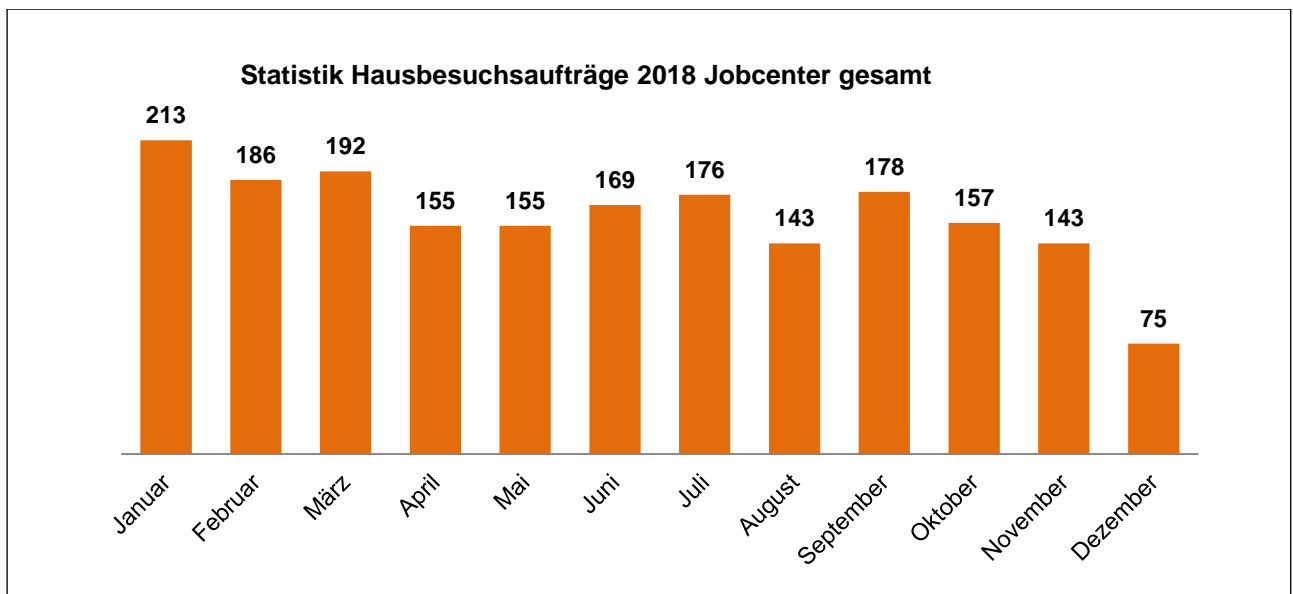
Inhaltlich wurden vom Team Soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- | | |
|----------------------------|-----|
| - Wohnungserstausrüstung | 643 |
| - häusliche Verhältnisse | 508 |
| - eheähnliche Gemeinschaft | 263 |
| - Wohnungswechsel | 97 |
| - andere | 431 |
- (Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten).

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich:



Über das Jahr 2018 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an die soziale Ermittlung zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbst- und Wintermonaten ein Anstieg der Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten festzustellen.

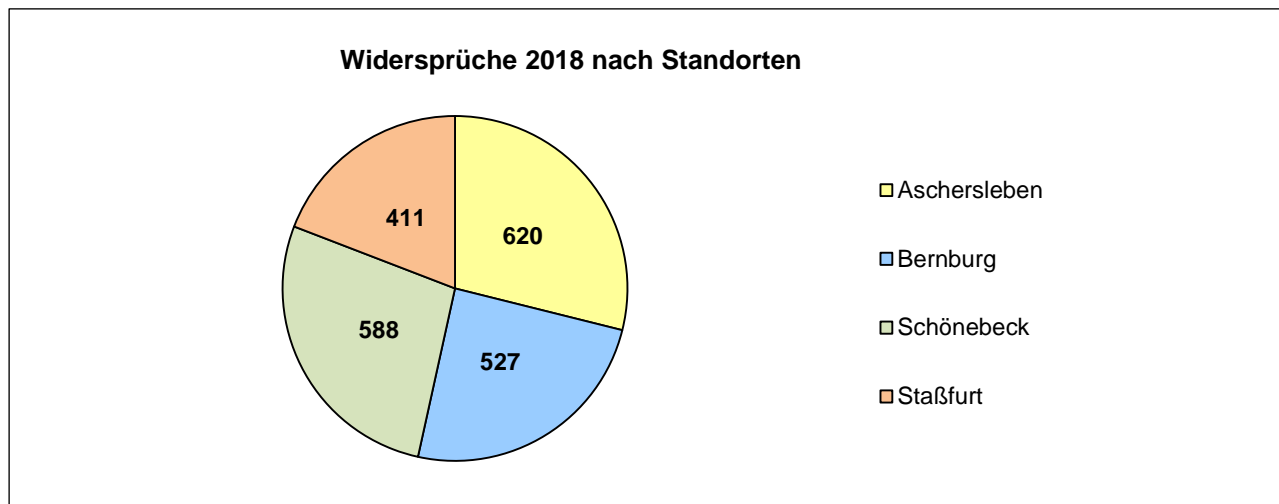


Seit 1. September 2017 sind die Mitarbeiter des Sozialen Ermittlungsdienstes organisatorisch der Abteilung Leistungsgewährung/Service angegliedert. Ziel war eine Qualitätsverbesserung durch engere und konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

8. Widersprüche und Klageverfahren

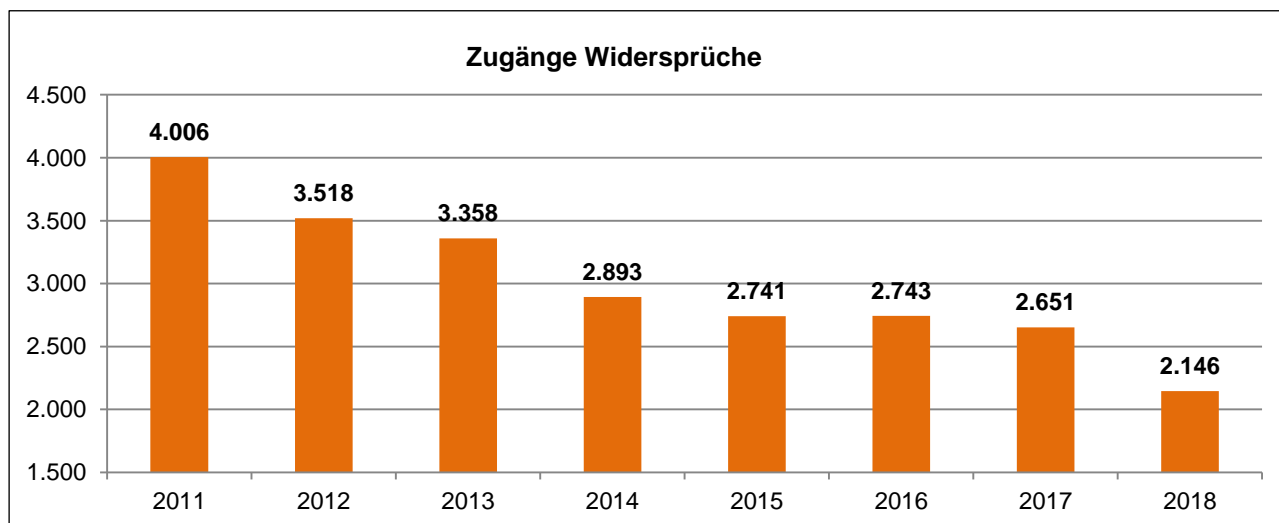
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 2.146 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

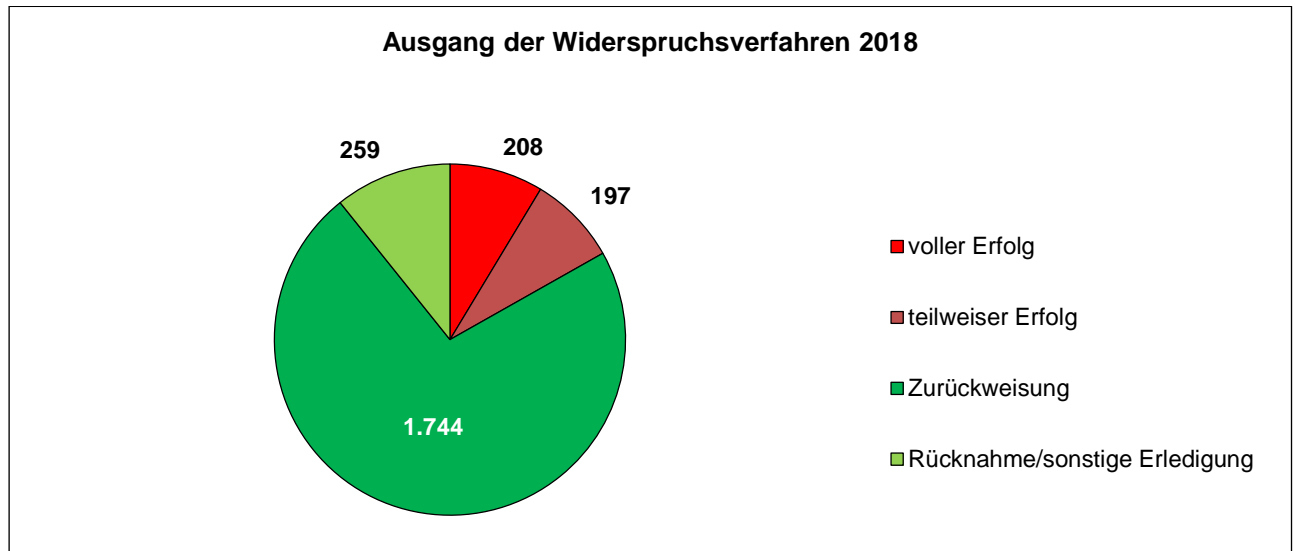


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 2.651 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2018 insgesamt 505 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 19 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2011 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist:

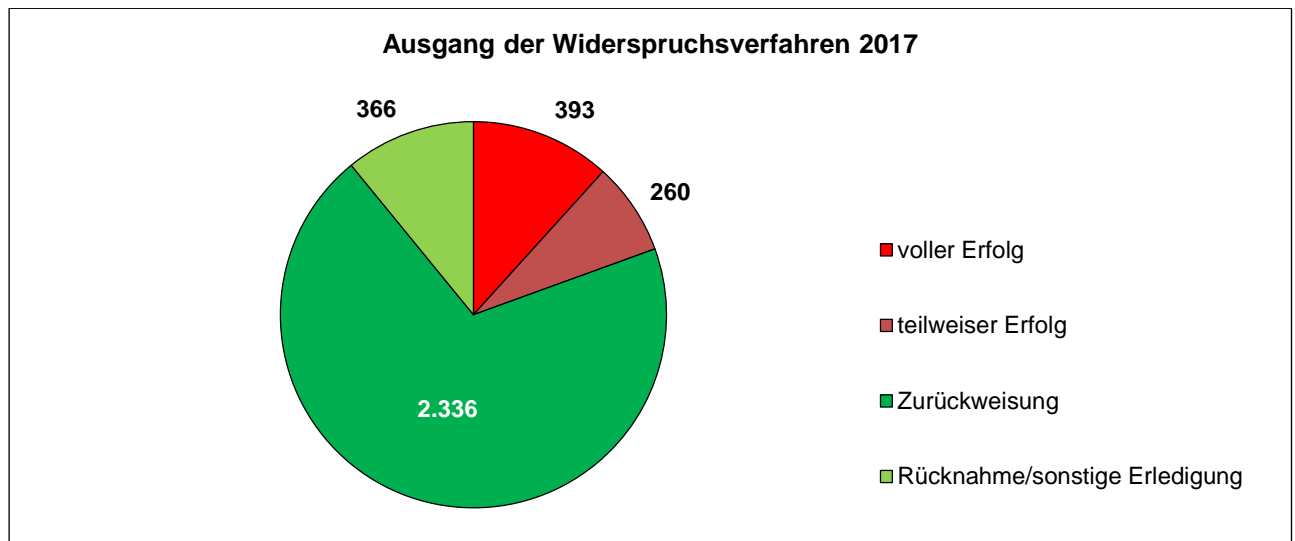


Im Berichtsjahr 2018 konnten 2.408 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.744 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 259 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 208 Widersprüchen voll stattgegeben und 197 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 9 % der Verfahren vollen Erfolg, in 8 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 83 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

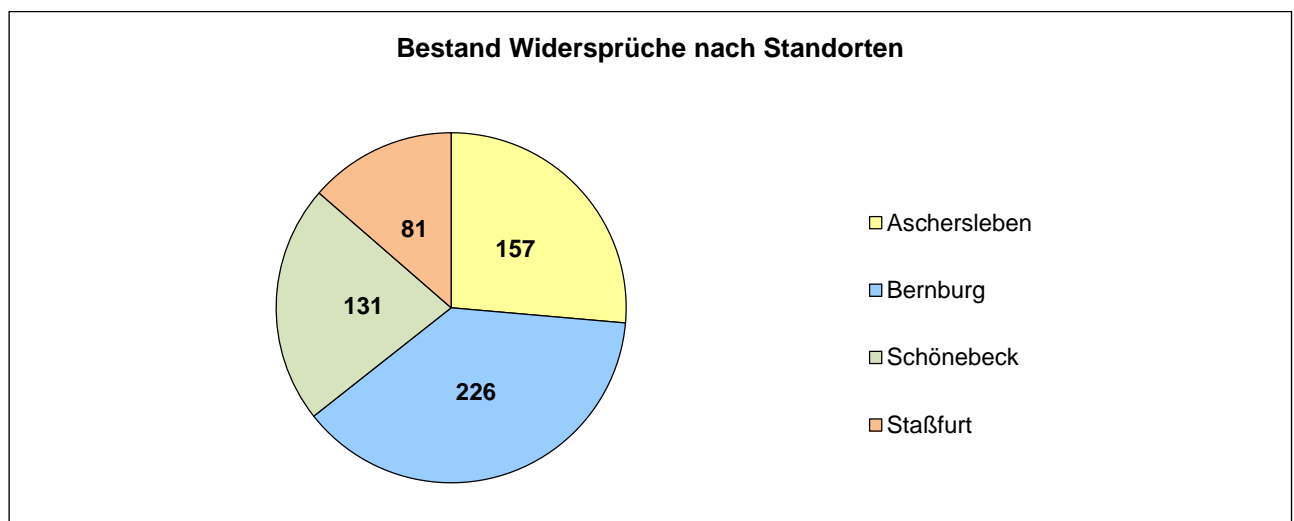
Im Vorjahr konnten im Vergleich 3.355 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 2.336 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 366 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 393 Widersprüchen voll stattgegeben und 260 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 12 % der Verfahren vollen Erfolg, in 8 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 80 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

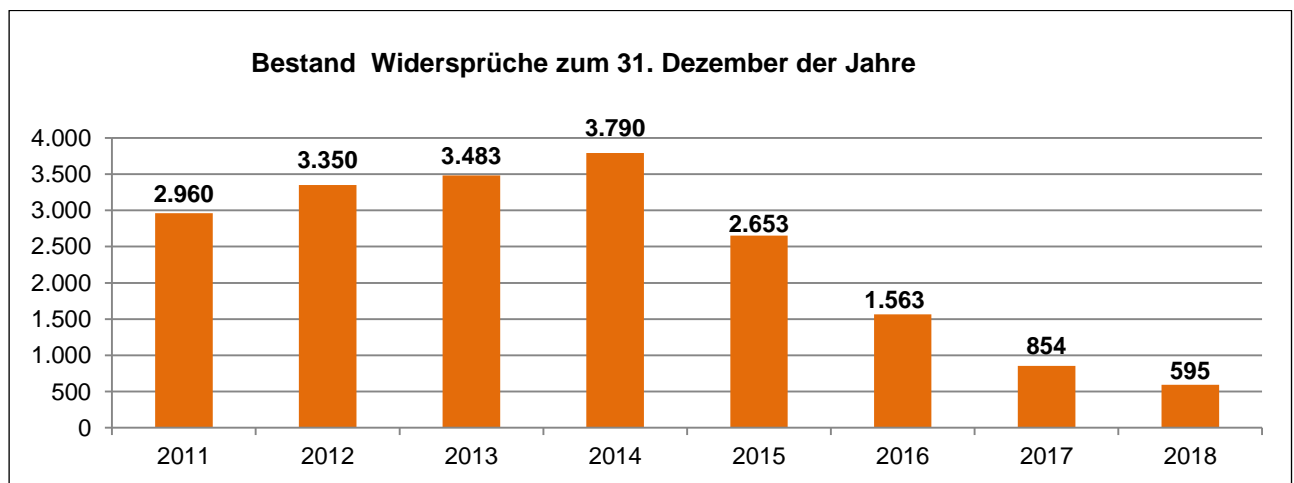
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2018 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (527 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (420 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (372 Verfahren) und zu Sanktionen (97 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr ein geringer Rückgang in den Schwerpunktbereichen zu verzeichnen. Allein der Schwerpunktbereich bei den Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung ist um 13 % rückläufig.

Am 31. Dezember 2018 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 595 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



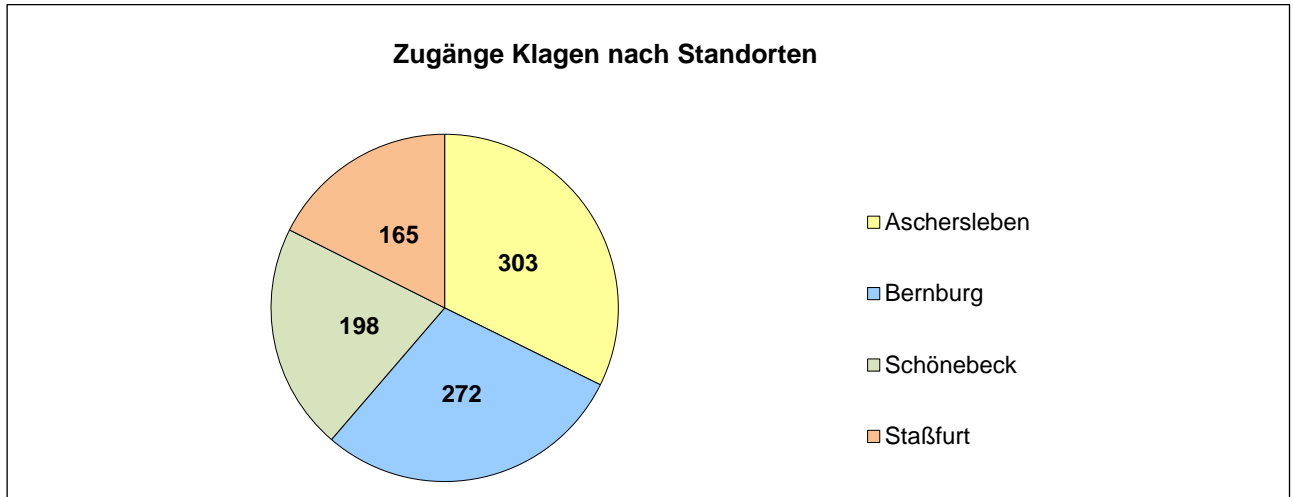
Im Vergleich waren am 31. Dezember 2017 von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 854 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2017 ein Abbau von 259 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

Darüber hinaus zeigt sich seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind:



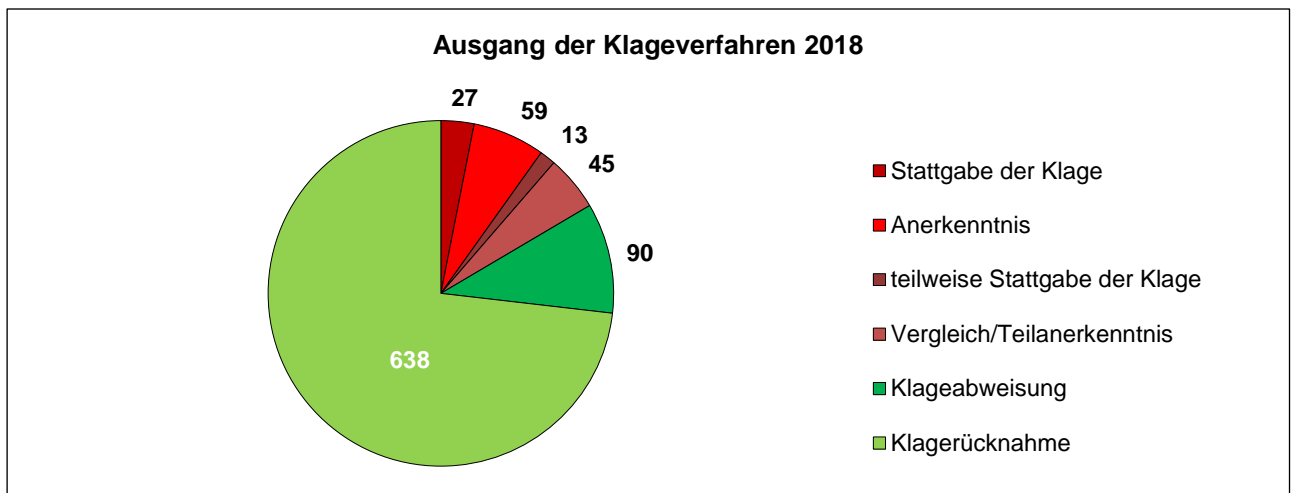
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 938 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 1.116 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 16 % zu verzeichnen.

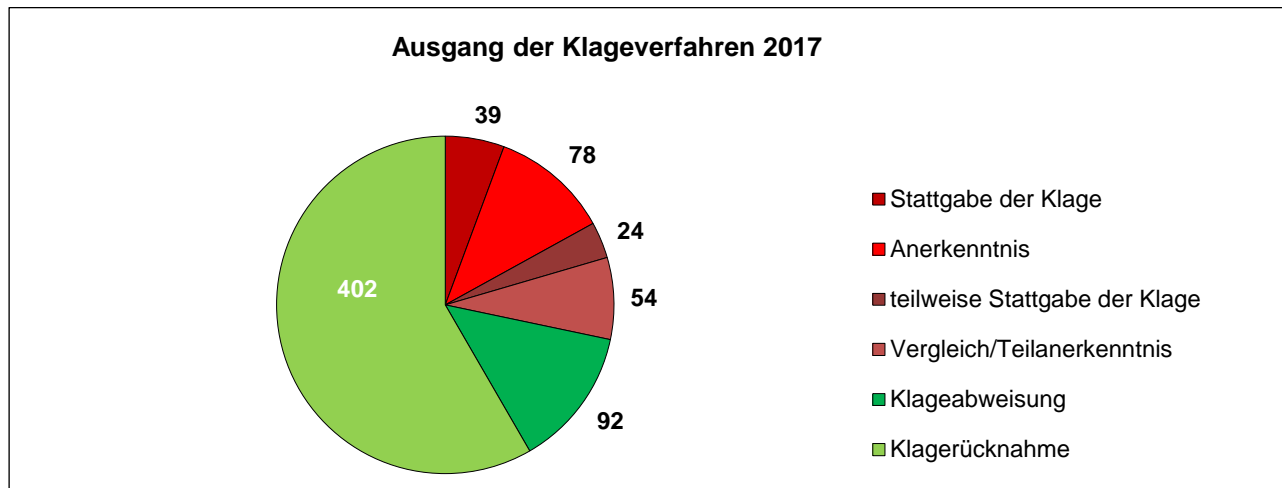
Im Berichtsjahr 2018 sind 872 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 90 mit Urteil abgewiesen, während 27 Klagen voll stattgegeben und 13 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 638 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 45 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 59 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 83 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Im Vorjahr sind 689 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 92 mit Urteil abgewiesen, während 39 Klagen voll stattgegeben und

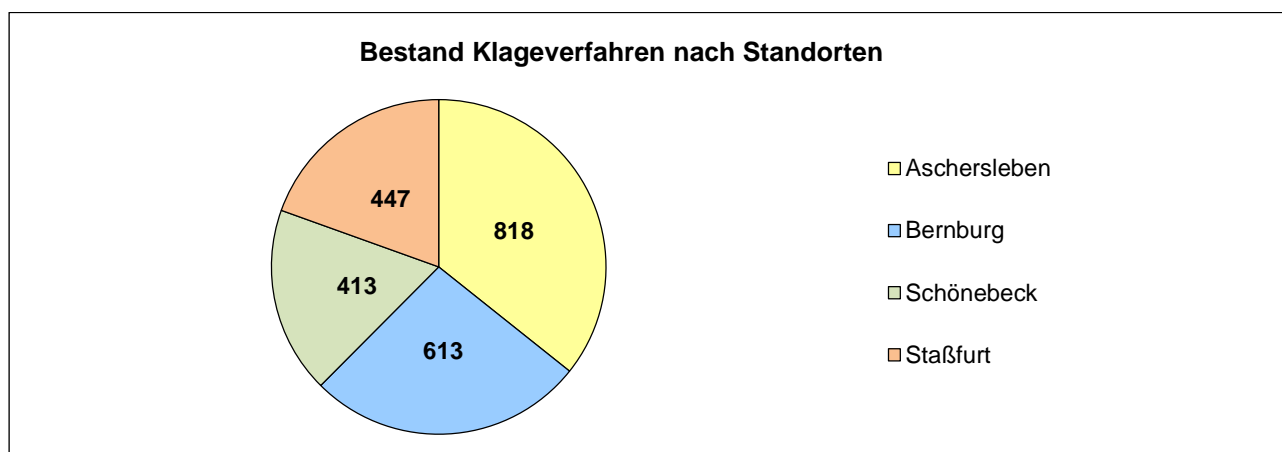
24 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 402 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 54 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 78 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Kläger in 17 % der Verfahren vollen Erfolg, in 11 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 72 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2018 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (332 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (120 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (233 Verfahren) und Untätigkeitsklagen (51 Verfahren) bezeichnen.

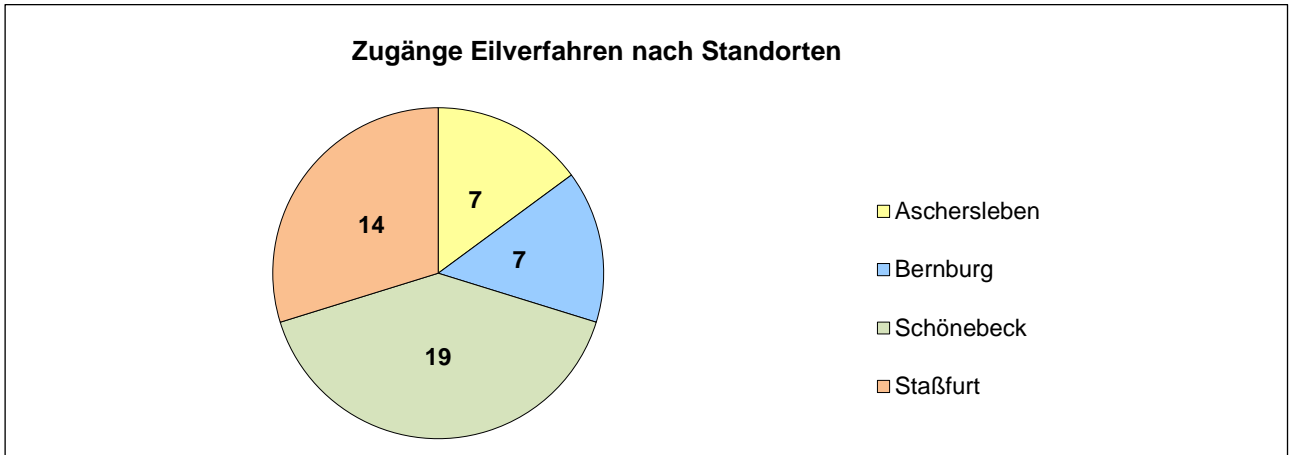
Am 31. Dezember 2018 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.291 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



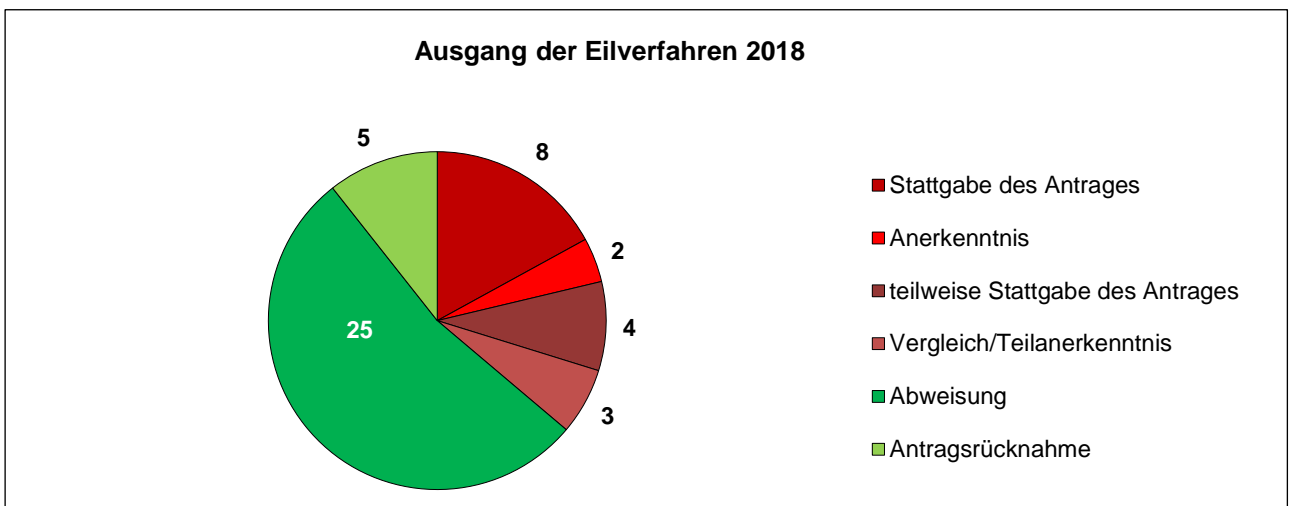
Am 31. Dezember 2017 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.232 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2018 ein geringer Anstieg um 59 Verfahren der im Bestand befindlichen Klagen.

8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2018 gab es neben den Klagen 41 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

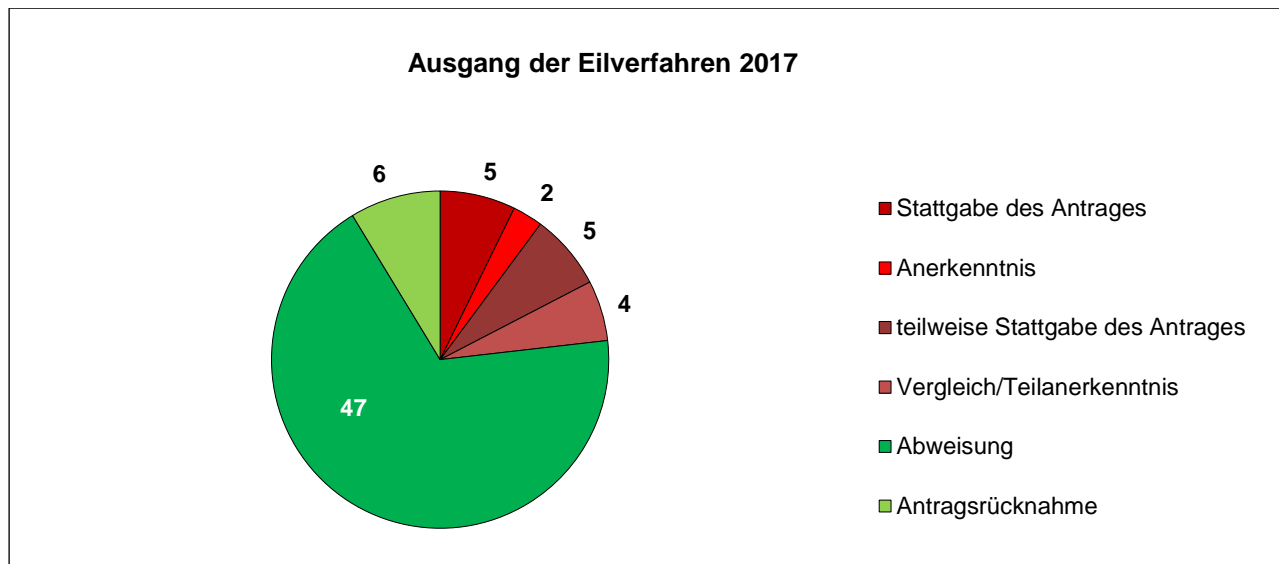


Im Berichtsjahr 2018 wurden 47 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 25 mit Beschluss abgewiesen, während 8 Anträgen voll stattgegeben und 4 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 5 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In 3 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 2 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 21 % der Verfahren vollen Erfolg, in 15 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 64 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr wurden 69 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 47 mit Beschluss abgewiesen, während 5 Anträgen voll stattgegeben und 5 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 6 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In 4 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 2 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragsteller in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 13 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 77 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2018 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 15 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2018 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 107 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 107 Verfahren verteilen sich auf 88 Berufungsverfahren, 12 Beschwerdeverfahren und 7 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 11 % zu verzeichnen.

Neben diesen Verfahren wurde ein Revisionsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen. Ein weiteres Revisionsverfahren ist noch vor dem Bundessozialgericht anhängig.

Ausblick

Im Jahr 2019 steht für das Jobcenter Salzlandkreis die erfolgreiche Umsetzung des Teilhabechancengesetzes (THCG) im Fokus.

Trotz der stetig sinkenden Arbeitslosenzahlen und der fortwährend steigenden Fachkräftebedarfe ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen nach wie vor sehr hoch. Im gesamten Kreisgebiet gibt es aktuell über 2.800 Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind und damit als langzeitarbeitslos gelten.

Das zum Jahresbeginn in Kraft getretene Teilhabechancengesetz beschreibt den § 16i SGB II als neues Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II und erweitert mit § 16e SGB II ein bereits bestehendes Instrument. Das Gesetz bietet damit neue Lösungsansätze und setzt für Arbeitgeber zusätzliche Anreize zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose. Künftig können Unternehmen, die Langzeitarbeitslose einstellen, unter Beachtung der Fördervoraussetzungen einen Lohnkostenzuschuss von bis zu fünf Jahren erhalten.

Eine weitere für das Jahr 2019 zu erwartende gesetzliche Neuerung betrifft das Starke-Familien-Gesetz. Die Verbesserungen im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, die zum 01. August 2019 in Kraft treten sollen, beziehen sich auf die Erhöhung des Schulbedarfspaketes auf 150 EUR im Jahr, den Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlichem Schulmittagessen und bei der Schülerbeförderung sowie Verwaltungsverbesserungen bei der Lernförderung und bei Anträgen für Schulausflüge, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen.

Die besonderen Anstrengungen zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Vermeidung des langfristigen SGB II-Bezugs bleiben für das gesamte Jobcenter Salzlandkreis auch zukünftig eine wesentliche Herausforderung. Die erfolgreichen Projekte entsprechend § 16h SGB II²⁸ und in Kooperation mit dem „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ werden fortgesetzt und ausgebaut.

In der Leistungsgewährung gilt es, die zeitnahe Bearbeitung der Erst- und Folgeanträge sowie die zügige Reaktion auf Widersprüche kontinuierlich sicherzustellen.

Mit der Gesamtheit seiner Aktivitäten leistet das Jobcenter Salzlandkreis auch 2019 seinen Beitrag, um den Arbeitskräftebedarf im Landkreis zu decken und mehr Menschen aus der Hilfebedürftigkeit in das Erwerbsleben und damit in die finanzielle Selbständigkeit zu vermitteln.

²⁸ § 16h SGB II: Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen).